

Siebentes Kapitel

Theoretische Ansätze zu ethnischen Konflikten und Lösungsoptionen

Als Leitfaden des Zugangs zur Problematik „Ethnizität“ sollen einige allgemeine terminologische Begriffe oder Bezeichnungen, wie *Ethnie*, *Volk*, *Nationalität*, *Nation*, *Nationalismus*, *Minderheit* und *Staat* definiert oder beleuchtet werden.¹

Schon die Suche nach angemessenen Kategorien ist erschwert; zentrale Begriffe werden oft identisch gebraucht und kaum unterschieden, z.B. Ethnie, Volk, Nation und Nationalstaat.

Die traditionellen (objektiven) Kriterien der Ethnien bzw. ethnischen Gruppen sind gemeinsame Abstammung, gleiche Kultur, Sprache, Rasse, Religion und Klasse.²

Nach Ansicht von Christian Scherrer sind drei dieser Merkmale (Klasse, Rasse und Religion) nicht sinnvoll; während er die ethnische Form der Vergesellschaftung von derjenigen der sozialen Klassen unterscheidet, lehnt er Rasse oder Religion bzw. Konfession als ethnische Kriterien gänzlich ab.³

Max Weber definiert die „*ethnische Gruppe*“ und die „*Nation*“ nicht nach empirischen gemeinsamen Qualitäten bzw. objektiven Kriterien, sondern subjektiv. Der Begriff Nation besagt seiner Auffassung nach: „*dass gewissen Menschengruppen ein spezifisches Solidaritätsempfinden anderen gegenüber zuzumuten sei, gehört also der Wertsphäre an.*“⁴

Weber unterscheidet aber zwischen der „*Nation*“ und dem „*Staatsvolk*“, dazu schreibt er: „*Denn zahlreiche politische Gemeinschaften [...] umfassen Menschengruppen, aus deren Kreisen emphatisch die Selbständigkeit ihrer „Nation“ den anderen Gruppen gegenüber betont wird, oder andererseits Teile einer von den Beteiligten als einheitliche „Nation“ hingestellten Menschengruppe.*“⁵

Auch der Anthropologe Fredrik Barth betrachtet in seiner Theorie über die „ethnischen Grenzen“ den „Subjektivismus“ als das einzige Kriterium für die „*ethnic boundaries*“. Nach seiner Meinung ist nur die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe der ausschlaggebende Faktor.⁶

Ethnische Identität kann also als das Bewusstsein von Andersartigkeit oder kultureller Eigenständigkeit interpretiert werden.

Georg Elwert ist aber der Ansicht, dass gesellschaftliche Organisationsformen keine richtige Ethnien – im Sinne des Wortes „*Volksstamm*“ darstellen; es handelt sich dabei um Sozialgruppen, wie die Luvale in Sambia, oder sozioprofessionelle Gruppen, wie die Bamana in Mali oder Lokalgruppen, wie die gur-sprachigen Gruppen in Westafrika. Seiner Meinung nach sind die Ethnien familienerfassende Gruppen, die sich selbst eine kollektive Identität zusprechen. Der Begriff der *Ethnie* ist aber nach seiner Auffassung anders als derjenige der Nation. Es fehlen hier der Bezug zu einer Zentralinstanz und das Element exklusiver „*Staatsbürgerschaft*“. Er definiert die Nation als soziale Organisation, die von der Mehrheit ihrer Mitglieder als imaginierte Gemeinschaft behandelt wird und sich auf einen gemeinsamen Staatsapparat bezieht.⁷

Der Begriff der Ethnie in ihren objektiven und subjektiven Merkmalen scheint schwer abgrenzbar von dem der Nation als einer Nationalität, welche über Elemente verfügt, die

¹ Für mehr Details zum Begriff der „Ethnizität“ vgl. Ammann, 2001, S.45 -56. Und für eine grundlegende Diskussion über das Ethnizitätskonzept siehe Heckmann, 1992 und Elwert 1989 und zum Begriff der „Nation“ siehe Anderson 1988.

² Vgl. Zimmermann, 1992, S.75-118, in: Scherrer, 1997, S.22, vgl. auch Isajiw, 1964, S.11- 124 und Isajiw, in: Heinz, 1993, S.261-272.

³ vgl. Scherrer, 1997, S.22-23.

⁴ Weber, 1972, S.528.

⁵ ebd.

⁶ Barth, 1969, S.9-15, in: Ibrahim, 1983, S.59.

⁷ Vgl. Elwert, 1989, S.13-22.

wichtige Teile eines tatsächlichen Nationalbewusstseins sind, wie z. B. Sprache oder Kultur.

In seinem Modell der Nationenbildung stellt Karl Deutsch unter anderem die *nationale Integration* der multiethnischen Gesellschaften paradigmatisch dar. Eine *Nation* ist, seiner Auffassung nach, ein *Volk*, das Anspruch auf einen eigenen *Nationalstaat* mit Erfolg erhebt.¹

Nach der Definition des britischen Soziologen Anthony Smith ist die Nation „eine benannte menschliche Bevölkerung, die ein historisches Gebiet, gemeinsame Mythen und geschichtliche Erinnerungen, eine öffentliche Massenkultur, eine gemeinsame Wirtschaft sowie gemeinsame Rechte und Pflichten für alle Mitglieder teilt.“²

Benedict Anderson definiert die Nation als eine vorgestellte politische Gemeinschaft – vorgestellt als begrenzt und souverän. Er betont, dass Nationen davon träumen, frei zu sein; Maßstab und Symbol dieser Freiheit sei der souveräne Staat.³

Eine *ethnische Gruppe*, ein *indigenes Volk* oder eine *nationale Minderheit* kann jedenfalls innerhalb des Rahmens sozio-politischer und völkerrechtlich relevanter Kategorisierung als eine *Nationalität* verstanden werden.

Nationalität bedeutet: Zugehörigkeit zu einer bestimmten Nation im Sinne einer „Volks-“ oder „Kulturnation“, oder die Staatsangehörigkeit von Bürgern, die in einem gemeinsamen Staat – einschließlich der Vielvölkerstaaten – leben.⁴

Ein ziemlich neuer Begriff ist *Ethno-Nationalismus*; er versteht sich als gewaltlose (zivile) politische, soziale oder kulturelle Emanzipationsbewegung oder als bewaffnete Widerstandsbewegung gegen Verfolgung und Existenzbedrohung einer unterdrückten *Nation* bzw. *Nationalität*.⁵ Diese Bezeichnung wird für zahlreiche Mobilisierungsformen verwendet, die auf die autonome Existenz spezifisch ethnischer Formen der Vergesellschaftung Bezug nehmen und diese politisieren.⁶

Die dominante Gruppe oder Ethnie in multiethnischen Staaten definiert sich als *Mehrheit* (oder *Majorität*), was manchmal demographisch gesehen nicht zutrifft. Minderheiten sind in aller Regel die Mehrheit in den von ihnen bewohnten – oder beanspruchten – Gebieten.

Der Begriff der *Minderheit* ist daher erklärungsbedürftig. Die meisten Nationalitäten, welche sich in ihren historischen Rechten von den (neuen) Staaten eingeschränkt sehen, bedrängt, bedroht oder verfolgt werden, verstehen sich selbst nicht als eine *Minderheit*.

Als *Minderheiten* (oder *Minoritäten*) werden solche Gruppen von Staatsangehörigen bezeichnet, die sich von der für den betreffenden Staat typischen Bevölkerungsmehrheit durch bestimmte Merkmale wie Sprache bzw. Volkszugehörigkeit, Religion, Konfession oder Rasse unterscheiden. Diskriminierung derartiger *Minderheiten* kann dadurch erfolgen, dass ihren Angehörigen der Genuss der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte vorenthalten wird, die sonst allgemein für alle Staatsbürger gelten. Dazu wollen sich die *Minderheiten* vor (Zwangs)Assimilierung bzw. Unterdrückung schützen. Sie propagieren das Recht, ihr Anderssein zu erhalten und zu pflegen.

Die rechtliche, und zwar innerstaatliche Garantie dieses Anderssein als Minderheitenstatus kann die volle Verwirklichung des „Nationalstaates“ – im Sinne der Mehrheit oder des größten Volkes bzw. der größten Ethnie – überflüssig machen. Verweigerung oder nicht genügende Garantien des Minderheitenstatus können jedoch auch in entgegengesetzter Richtung in das „radikale“ Selbstbestimmungsrecht umschlagen. Insofern ist die Garantie eines Minderheitenstatus und die Garantie eines Selbstbestimmungsrechtes ineinander verzahnt bzw. ineinander verschoben.⁷

¹ Deutsch, 1953, S.79, in: Ibrahim, 1983, S.48.

² Smith, 1991, S.14, Zitat nach van Bruinessen, 1997, S.200.

³ Vgl. Anderson, 1983, S.15-17, 30 u.44.

⁴ Vgl. Wörterbuch zur Politik, 1995, S.637.

⁵ Scherrer, 1997, S.154.

⁶ ders., 1997, S.11-29.

⁷ Stuby, 1994, S.49-51.

Die Bezeichnung *Minderheit* ist relativ neu und wird erst seit den 20er Jahren des vergangenen Jahrhunderts verwendet. Minderheit ersetzt den älteren Begriff der Nationalität und betont einseitig die Beziehung zum Staat.

Im Osten (Osteuropa) wurde bis vor kurzem aufgrund des unterschiedlichen politischen Umgangs mit nicht-dominanten Gruppen nicht wie im Westen von *Minderheiten*, sondern von *Nationalitäten* gesprochen.

Im Diskurs zur *Minderheitenfrage* in der – zwischenstaatlichen – Politik hat sich in der letzten Zeit vermehrt das Begriffspaar der *nationalen Minderheit* durchgesetzt. Dies ist eine Folge der vermehrten Aufmerksamkeit, die sich in Europa nach dem „Kalten Krieg“ auf die Konflikte bzw. Frage der Minderheiten gerichtet hat, wobei die Minderheitenfrage immer eng mit der Frage der Menschenrechte verbunden ist.¹

Der Begriff der Nation – und auch jener der Nationalität – zielt unabhängig vom Kontext stets auf einen Staat. Dem europäischen Begriff der Nation war allerdings der Drang nach Staatlichkeit von allem Anfang an inhärent. Der Staat wird im Begriff der Nation nicht nur immer mitgedacht, sondern der Nationenbegriff scheint zum Zweck der Staatlichkeit erfunden worden zu sein.²

Zum Begriff des *Staates* schreibt J. Barion: „höchste Form menschlichen Gemeinschaftslebens, zu der sich eine Gesamtheit von Menschen eines bestimmten Gebietes zusammenschließt, indem sie sich einer obersten Autorität zum Zwecke des Gemeinwohls unterstellt.“³

Max Weber definiert den Staat als „ein auf das Mittel der legitimen Gewaltsamkeit gestütztes Herrschaftsverhältnis von Menschen über Menschen“.⁴

Nach Auffassung von Norman Paech und Gerhard Stuby sind die wichtigsten Merkmale der Staatlichkeit: das Volk (Staatsvolk), das Territorium (Staatsgebiet) und das Gewaltmonopol (Staatsgewalt).⁵

Die betroffenen Staaten verwenden irreführende Begriffe. Handlungen, die man als *internen Kolonialismus* und *territoriale Invasion* bezeichnen würde, heißen in der offiziellen Darstellung *nationale Integration* und *Entwicklung*.⁶

In Bezug auf die Kurden stellt sich in diesem Zusammenhang folgende Frage:

Was sind nun die Kurden? Sind sie eine ethnische oder nationale Minderheit, ein Volk oder eine Nation?

Nach dem deutschen Universal-Wörterbuch *Duden* stammt das Wort *Ethnie* aus dem griechischen Wort *éthos* = Volk(ss Stamm) und bedeutet Menschengruppe (insbesondere Stamm oder Volk) mit einheitlicher Kultur. Die Gruppe der kurdischen Menschen haben zwar bisher keine einheitliche Standard- bzw. Schriftsprache (sondern zwei „*Schriftdialekte*“: Kurmanci und Sorani bzw. Nord- und Südkurdisch), aber sie besitzen offenkundig eine gemeinsame Kultur, sie sind durch das Zugehörigkeitsgefühl miteinander verbunden und sie unterscheiden sich in dieser Hinsicht von allen anderen benachbarten Ethnien, die sie und ihr Siedlungsgebiet zwischen sich – innerhalb ihren „Nationalstaaten“ – aufteilen. Die Kurden stellen daher eine selbständige Ethnie dar. Ihr Bevölkerungsanteil ist zwar – zahlenmäßig – in allen vier Teilungsstaaten kleiner als der Anteil der dominanten Ethnie (Araber, Türken oder Perser), sie sind aber zusammen mehr als die Perser im Iran und die Araber im Irak oder Syrien und sie sind ungefähr soviel wie die Türken in der Türkei. Außerdem leben sie seit Jahrtausenden in ihrem angestammten Siedlungsgebiet und lange Zeit vor den Türken in der heutigen Türkei und vor vielen Arabern im heutigen Irak und in heutigen Syrien, deswegen stellen sie keine ethnische Minderheit im eigentlichen Sinne des Wortes dar.

¹ Vgl. Scherrer, 1997, S.21.

² Vgl. Scherrer, 1997, S.33-34.

³ Barion, 1949, S.105, in: Paech / Stuby, 1994, S.283.

⁴ Weber, 1966, S.28, in: Paech / Stuby, 1994, S.284.

⁵ Paech / Stuby, 1994, S.293-295.

⁶ Vgl. Scherrer, 1997, S.119.

Das Wort *Volk* bedeutet: Große Gemeinschaft von Menschen, welche durch gemeinsame Kultur und Geschichte verbunden ist. Bei den Kurden handelt es sich zweifelsohne historisch, kulturell und hinsichtlich der Größe und Bedeutung um ein Volk.¹

Sind die Kurden auch eine Nation?

Sie konnten bisher – aus verschiedenen Gründen – keinen eigenen „Nationalstaat“ erfolgreich in Anspruch nehmen – wie Karl Deutsch als Voraussetzung dafür betrachtet. Und sie leben nicht in einem gemeinsamen Staat – wegen ihrer Aufteilung durch fremde Herrscher, deshalb besitzen sie auch keine gemeinsame Wirtschaft – wie Anthony Smith als Bedingung dafür sieht.

Das französische Wort *nation* stammt ursprünglich aus dem lateinischen Wort *natio* = *Geschlecht, Volk(ss Stamm)* und sie ist: Eine mehrdeutige Bezeichnung einer in einem Sozialverband zusammengeschlossenen Großgruppe von Menschen, die sich von anderen Großgruppen entweder durch Abstammung, Sprache, Wohngebiet, kulturelle Gepflogenheiten oder Zugehörigkeitsgefühl unterscheiden – im Sinne der „Staatsnation“ in einem gemeinsamen „Nationalstaat“ bzw. Nationalitätenstaat und im Sinne von „Volksnation“ oder „Kulturnation“, auch wenn ihre Mitglieder nicht in einem gemeinsamen Staat leben.²

Die Kurden sind also eine geteilte staatslose (Volks-)Nation oder „*non state-nation*“. Ihr kurdisches Bewusstsein ist allerdings eine ihrer stärksten Waffen – neben ihren Bergen, mit denen sie ihre kurdische Identität gegen die Zwangsassimilierung und ihre Existenz gegen die Vernichtungsfeldzüge ihrer Nachbarvölker – seit Jahrhunderten – verteidigen. Sie verfügen nun über Nationalbewegungen in allen Teilen Kurdistans bzw. in allen Teilungsstaaten, welche nationale Emanzipation von den dominanten Nationen – auf der Basis von Autonomie oder Föderation –³ oder die politische Selbstbestimmung der kurdischen Nation und deren Einigung in einem zukünftigen einheitlichen und souveränen Nationalstaat bestreben. So tritt der kurdische Nationalismus – seit seiner Entstehung bzw. Entwicklung – im Rahmen der neutralen Definition des Begriffs Nationalismus hervor.

Der Begriff Nationalismus stammt ursprünglich aus dem französischen Ausdruck *nationalisme*, welcher mehrdeutig ist und eine teils neutral-beschreibende, teils kritisch-distanziert verwendete Bezeichnung für nationale Bestrebungen darstellt. Im neutral-beschreibenden Sinne bezeichnet Nationalismus Ideen und Bestrebungen, die auf Durchsetzung nationaler Ziele, besonders die Schaffung eines Nationalstaates, gerichtet sind. Aber im negativen Sinne bezeichnet Nationalismus – distanziert und abschätzig – ein übersteigertes, meist intolerantes und militantes Streben, welches auf die als höchsten Wert verstandene Macht und Ehre der eigenen Nation zielt.⁴

Nationalismus ist, nach Auffassung von Ernest Gellner, vor allem ein politisches Prinzip, welches besagt, politische und nationale Einheiten sollen deckungsgleich sein. Die nationale Einheit jedes Volkes ist daher von der Verbundenheit seiner politischen Organisationen abhängig.⁵

Seit dem Ende des 18. Jahrhunderts – unter der Auswirkung der Französischen Revolution (1789) – ist der Nationalismus eine gesellschaftlich und politisch bedeutsame Kraft geworden, zunächst im Kontext von Bestrebungen, nicht geeinte Nationen – im Sinne von „Volks-“ oder „Kulturnationen“ – zu Nationalstaaten zusammenzufügen, wie in der nationalen Einigung Italiens 1861 und Deutschlands 1871. Religiöse Imperien und dynastische Reiche wurden dann allmählich von „Nationalstaaten“ abgelöst – besonders nach dem Ersten Weltkrieg. Auch die an Karl Marx orientierten sozialistischen Systeme sind neuerdings dem Modell Nationalismus gefolgt; viele von ihnen haben sich aufgelöst und zu „Nationalstaaten“ entwickelt.

¹ Vgl. Stuby, 1994, S.55.

² Vgl. Wörterbuch zur Politik, 1995, S.630-631.

³ Innerhalb dieser Teilungsstaaten stellen die kurdischen Gebiete trotz des Vorhandenseins von Bodenschätzen und Wasserreserven die ökonomische Peripherie dar, Falk, 1998, S.120.

⁴ ebd., S.636.

⁵ Gellner, 1995, S.8, in: Falk, 1998, S.84.

Der Nationalstaat hängt mit dem Nationalbewusstsein und der Schriftsprache eng zusammen. Zwei Faktoren trugen schon in Europa direkt zur Entstehung des Nationalbewusstseins bei. Der erste war der Wandel in der lateinischen Sprache und zwar durch die Bemühungen der Humanisten, die umfangreiche Literatur des vorchristlichen Altertums wiederzubeleben und mit Hilfe des Buchmarkts zu verbreiten. Der zweite Faktor war der Einfluss der religiösen Reformation – des deutschen Reformators Martin Luther (1483–1546) – im 16. Jahrhundert, die ihren Erfolg auch dem Buchmarkt verdankte. Dazu kam dann die Durchsetzung der besonderen Landes- bzw. Staatssprachen, welche zunächst einigen Herrschern als Instrument zur Zentralisierung der Verwaltung dienten, und sie entwickelten sich später zu Nationalsprachen.¹ Nach Auffassung von Anderson wurde der Nationenbildungsprozess durch einen Wandel der Wahrnehmungsformen der Welt ermöglicht, durch den der Begriff der Nation gedacht werden konnte. Dabei misst Anderson der Entstehung des Printkapitalismus (Buchdrucks) und der gemeinsamen Sprache große Bedeutung bei. Seiner Ansicht nach schufen die Vereinheitlichung der Sprachen durch den Printkapitalismus das Fundament für das Nationalbewusstsein.²

Im sechsten Jahrhundert verschärfte sich der Kampf zwischen dem Osmanischen Reich und dem Safawidischen Reich um mehr Einfluss in den kurdischen Gebieten, die zwischen beiden Reichen lagen. Um 1514 verbündeten sich die meisten kurdischen Fürsten mit dem Osmanischen Reich gegen den Safawiden. Diese Allianz hatte machtpolitische, aber auch religiöse bzw. konfessionelle Ursachen. Die überwiegend sunnitischen Kurden fühlten sich dem sunnitischen Osmanischen Reich eher verbunden als dem schiitischen Persien. Zudem spielte die Politik des Safawidischen Reiches, kurdische Fürsten und Stammesführer zu entmachten und eigene Männer als Statthalter einzusetzen sowie die Versprechungen von Sultan Salim I. im Hinblick auf mehr Selbständigkeit für die kurdischen Fürstentümer eine große Rolle für die Allianz der kurdischen Fürsten mit dem Osmanischen Sultan. Ferner bestätigte der kurdisch-osmanische Pakt 16 selbständige *Emirate* (Fürstentümer). Durch die Konzession, die Grenzen dieser Emirate nicht zu verändern, genossen die kurdischen *Mirs* (Fürsten) dann im Osmanischen Reich Souveränität in dem Recht, eigene Münzen zu prägen und das Freitagsgebet in ihrem Namen – als Oberhaupt des Emirats – sprechen zu lassen.

Mit dem Grenzabkommen von „*Zuhab*“ im Jahre 1639 wurde Kurdistan jedoch offiziell zwischen beiden rivalisierenden Reichen aufgeteilt. Der Großteil des kurdischen Siedlungsgebiets fiel dadurch an das Osmanische Reich. Die kurdischen *Mirs* unterstützten den türkischen Sultan und gewährleisteten die Loyalität der zu ihrem Gebiet gehörenden Stämme. Als Gegenleistung wurde den kurdischen Emiraten weitgehende Selbständigkeit gewährt. Die Emirate waren als Föderationen von größtenteils autonomen Stämmen organisiert. Die *Aghas* (Stammesführer) übernahmen die militärische Führung der Stämme im Konfliktfall. Die *Mirs* als Repräsentanten der Emirate sorgten für die Erhaltung und Sicherung des Friedens unter den Stämmen und fungierten als Richter in inneren Streitigkeiten.³

Das kurdische Zugehörigkeitsgefühl bzw. Nationalbewusstsein spiegelt sich schon in dem kurdischen Epos (*Mem u Zin*) des berühmten kurdischen Dichters Ahmad-i Khani (1650-1707) im 17. Jahrhundert (im Jahre 1694); er forderte die Kurden auf, die Zwistigkeiten untereinander zu beenden, sich unter einem kurdischen König zu einigen und vom Joch der Türken und Perser zu befreien. Er ermutigte die Kurden sich für die eigene Sprache und einen eigenen – kurdischen – Staat einzusetzen und hat das erste Kurdisch-Arabisches Wörterbuch unter dem Titel „*Nobahar*“ verfasst.⁴

In den 30er Jahren des 18. Jahrhunderts begannen zwei kurdische Fürsten: Mir Mohammed Rawandizi (der Fürst von Soran) und Badr Khan Beg (der Fürst von Botan) gleichzeitig –

¹ Vgl. Anderson, 1988, S.20-49; Elwert, 1989, S.43 und Kedouri, 1960, S.17-19.

² Anderson, 1983, S. 30 u.44-47.

³ Falk, 1998, S.87 und Bruinessen, 1989, S.186-234.

⁴ Vgl. Khani, 1956, S.29-33 (veröffentlicht und kommentiert von Parwiz Jihani).

jedoch getrennt – ihre Emirate bzw. Herrschaftsbereiche durch Eroberung benachbarter kurdischer Emirate zu vergrößern. Sie reagierten auf erste Zentralisierungsversuche und auf die internationale politische Lage – besonders die Osmanisch-Ägyptischen Kriege. Beide verfügten über reguläre Armeen und schwere Artillerie. Mir Mohammed ließ Kanonen in Rawandiz gießen – eine dieser Kanonen befindet sich zur Zeit in Rawandiz, und er stellte eine reguläre Armee aus 10.000 Reitern und 20.000 Infanteristen auf.¹

Mir Mohammed konnte zwar das Emirat Badinan und einen großen Teil des Emirats Baban zu Soran zufügen und dadurch weite Gebiete vom Süden des Osmanischen Teils Kurdistans – das heutige Irakisch-Kurdistan – beherrschen, stieß aber 1834 auf harten Widerstand bei seinem Versuch das Emirat von Botan (im Norden) zu erobern, als er seine Truppen nach Mardin marschieren ließ, weil Badr Khan Beg (der Fürst von Botan) dieselben Ambitionen wie Mir Mohammed hatte – weil er selbst den Ehrgeiz hegte, König der Kurden zu werden. Dabei löste Mir Mohammed aber Alarm in Istanbul aus. Der Sultan ordnete dann eine große Offensive bzw. „Strafaktion“ unter der Führung von General Rashid Mohammed Pascha mit Unterstützung der *Valis* (Gouverneure) von Bagdad und Mosul gegen ihn an. Seine Hauptstadt Rawandiz wurde 1835 von drei Richtungen angegriffen und belagert; Mir Mohammed musste daher die Waffen strecken und sich nach Istanbul begeben. In Istanbul wurde er vom Sultan mit Ehren überhäuft und er sollte nach seiner Rückkehr Gouverneur von Rawandiz sein, auf der Rückfahrt verschwand er jedoch auf mysteriöse Weise.

Auch Badr Khan Beg erweiterte sein Territorium maßgeblich; er prägte sogar Geld in seinem Namen. 1836 griff General Rashid Pascha auch die Hauptstadt von Botan (Cizre) an und nahm sie nach langer Belagerung bzw. monatelangen Kämpfen ein.²

Nach der Niederlage der Osmanen durch die ägyptischen Truppen unter Ibrahim Pascha im Jahre 1839 hatte Badr Khan Beg seine Truppen reorganisiert und es gelang ihm 1845, sich der benachbarten kurdischen Emirate Hakari und Bitlis zu bemächtigen. Er verwandelte sein Emirat, wo früher Räuberei und Banditentum herrschten, in ein sicheres Gebiet. 1847 wurde aber gegen ihn ein großer Feldzug von einer starken Osmanischen Armee begonnen, welcher ihn Ende Juli zur Aufgabe gezwungen hatte. Er und alle seine Verwandten wurden zunächst nach Istanbul deportiert, dann wurde er ins Exil nach Kreta verbannt. Nach Ansicht von Jemal Nebez strebte Badr Khan Beg die Einheit ganz Kurdistans an.³ Nach Auffassung von Günter Behrendt versuchte er lediglich sein Fürstentum bzw. Herrschaftsgebiet zu vergrößern.⁴ Nach Meinung von Nader Entessar war Badr Khan Beg der erste kurdische Ethno-Nationalist.⁵

Bis Mitte des 19. Jahrhunderts war das Emirat offenbar die vorherrschende politische Ordnung in Kurdistan.

Die kurdische Nationalbewegung begann eigentlich Ende des 19. Jahrhunderts, und zwar mit dem Aufstand von Sheikh Ubaidulla Nehri im Jahre 1880, er versuchte große Gebiete von beiden Teilen Kurdistans zu befreien und zu vereinen.⁶ In diesem Jahrhundert ermutigten kurdische Dichter die Kurden zur Einigkeit und Selbständigkeit; sie versuchten durch ihre Gedichte den Nationalgedanken „*Biri Kurdayeti*“ zu verbreiten und ihm einen Massencharakter zu verleihen. Hier sollte insbesondere die Rolle des berühmten Dichters Haji Qadir-i Koyi

¹ Nebez, 1987, S.10; Hottinger, 1991, S.32.

² Behrendt, 1993, S.153.

³ Nebez, 1987, S.44.

⁴ Behrendt, 1993, S.170. Wenn *Mir* Mohammed oder Badr Khan Beg es geschafft hätten, sich der anderen kurdischen Emirate zu bemächtigen bzw. mehrere dieser Emirate zu vereinen, hätten sie vielleicht auf diese Weise doch die Einheit und dann sogar die Unabhängigkeit des Großteils von Kurdistan erreichen können.

Deutschland wurde ca. drei Jahrzehnte später von Otto von Bismarck (militärisch) vereint. Er war kein deutscher Nationalist - im heutigen Sinne des Wortes, sondern ein „Promoter“ von Preußen, vgl. dazu Elie Kedourie, 1960, S.99.

⁵ Entessar, 1992, S.49.

⁶ Vgl. Nebez, 1987, S.10-14 und Bruinessen, 1989, S.236-242. Für mehr Details über Mir Mohammed und Emirat Soran siehe Jamal Nebez: „*Der kurdische Fürst Mir Muhammad –i- Rawandizi* [...]“, Hamburg 1970.

(1815–1897) hervorgehoben werden, er kritisierte die damalige kurdische Elite sehr scharf wegen der Verwendung der türkischen oder persischen statt ihrer eigenen kurdischen Sprache. Er erinnerte die Kurden an die verlorenen selbständigen Fürstentümer und rief sie zur Einigkeit auf.¹

Anfang des 20. Jahrhunderts versuchten kurdische Organisationen, wie *Ta'awun u Tereqqi Kurdistan Jam'iati* (Gesellschaft der Zusammenarbeit und des Fortschritts Kurdistans), *Hévi* (Hoffnung), *Kurdistan Ta'ali Jem'iati* (Gesellschaft zur Erhebung Kurdistans), *Teshkilati Ijtima'iyá* (Soziale Formationen), *Jam'iati Kurdistan* (Gesellschaft Kurdistans) und andere erneut, die kurdische Nationalbewegung zu mobilisieren², dabei unterstützten die kurdischen Intellektuellen auch die kurdischen traditionellen Führer, um einen unabhängigen kurdischen Staat zu erzielen; und sie suchten Verbündete dafür, zuerst knüpften sie Kontakte zu den russischen Zaren, nach der Oktoberrevolution suchten die Kurden die Unterstützung auch bei den Bolschewisten. Nach der Niederlage des Osmanischen Reiches im Ersten Weltkrieg entwickelte sich die kurdische Nationalbewegung parallel zu den Nationalbewegungen der Araber und Armenier; ihre Vertreter einigten sich mit den siegreichen Alliierten und konnten 1920 im Vertrag von Sèvres die Anerkennung des Rechts des kurdischen Volkes auf Selbstbestimmung und einen eigenen unabhängigen Staat durchsetzen. Nach der Annullierung dieses Vertrages durch den Vertrag von Lausanne im Jahre 1923 und der erneuten Aufteilung Kurdistans und der Kurden verdeutlichten Vertreter der kurdischen Nationalbewegung in drei Teilen Kurdistans bzw. in drei neu gegründeten Nationalstaaten der Türken, Araber und Perser durch ihren bewaffneten Widerstand, das sie weiter – mit verschiedenen Mitteln – für ein unabhängiges Kurdistan kämpfen. Die kurdischen Aufstände der 20er und 30er Jahre des vergangenen Jahrhunderts unter der Führung von Sheikh Mahmud Berzinji, Sheikh Sa'id Palo, Sheikh Abdulqadir Shamzini, Ismail Agha (Simko) Shikak, Sheikh Ahmad Barzani, Ihsan Nuri Pascha und Seyid Reza hatten eigentlich alle dasselbe Ziel: Ein unabhängiges Kurdistan. Der Unabhängigkeitsgedanke war das Rückgrat des Handelns der traditionellen kurdischen Aufstandsführer. Die kurdische Intelligenz, nationalistischer sowie marxistischer Richtung – z.B. sowohl die nationalistische Vereinigung JK (*Jianewey Kurd* = Wiederaufleben der Kurden) als auch die kommunistische Partei von Irakisch-Kurdistan *H'izbi Shorish* (Partei der Revolution), hat die traditionelle kurdische Führung bis Ende des Zweiten Weltkrieges uneingeschränkt unterstützt, um die Unabhängigkeit Kurdistans zu erreichen, weil das kurdische intellektuelle Kleinbürgertum bzw. die Intellektuellen des Mittelstands damals – wegen der sozialen Struktur der kurdischen Gesellschaft als eine (religiöse) Stammesgesellschaft bzw. wegen der einflussreichen Aghas und Sheikhs – nicht in der Lage waren die Führung der kurdischen Nationalbewegung selbst zu übernehmen.³

Über die Rolle der traditionellen kurdischen Führung in der kurdischen Nationalbewegung bzw. im kurdischen Nationalismus schreibt Martin van Bruinessen 1989 in seinem Buch „Agha, Scheich und Staat“:

*„Der kurdische Nationalismus und die verwandtschaftlichen oder religiösen Loyalitäten stehen in einem ambivalenten Verhältnis zueinander. Einerseits stammten die ersten kurdischen Nationalisten aus den Reihen der traditionellen Autoritäten, der Scheichs und Aghas. Es waren in der Tat gerade die ursprünglichen Loyalitäten diesen Führern und den von ihnen verkörperten Werten gegenüber, über die die nationalistische Bewegung Massencharakter erhielt. Andererseits verhinderten die ständigen Konflikte und Rivalitäten zwischen diesen traditionellen Führern eine wirkliche Einigung der Kurden bis auf den heutigen Tag.“*⁴

¹ Vgl. Koyi, 1956, S.185-265 (bearbeitet und interpretiert von Miran und Sharaza).

² Vgl. Bruinessen, 1989, S.400-403.

³ Vgl. Nebez, 1987, S.11-16 und Entessar, 1992, S.49.

⁴ Bruinessen, 1989, S.17. [Zitat]

1. Ethnische oder ethnonationale Konflikte

Die Erfindung der Nation bzw. des „Nationalstaates“ in 18. und 19. Jahrhundert in Europa war in ihrem Kern eine Hegemonialstrategie. Das einheitliche Volk als „Staatsvolk“ – oder als eine Nation – musste systematisch hergestellt werden.

Falsche Nationalstaaten oder Ethnokratien sind beherrscht von dominanten Ethnien, die sich den „Besitz“ des Staates verschafft haben. Ihre Ansprüche gegenüber ethnisch distinkten Nationalitäten erwiesen sich als wichtigste Quelle gewaltsamer Konflikte seit Jahrzehnten. Ethnonationale Konflikte sind sowohl Produkte als auch Ursachen der Instabilität in solchen Staaten.¹ Ethnien in vielen Staaten der Welt, die sich nicht umformen und assimilieren ließen und lassen, wurden und werden diskriminiert bzw. kriminalisiert.

Ethnische – oder ethnisierte Konflikte – können unterschiedliche Formen annehmen. Schon der „ethnische Faktor“ an sich beinhaltet einerseits eine verwirrende Vieldimensionalität, andererseits beansprucht er eine fast allgemeine Verbreitung, insofern er in fast allen multi-ethnischen und multi-kulturellen Gesellschaften eine wichtige Rolle spielt. Zudem verbindet sich der „ethnische Faktor“ oft mit Konflikten zwischen verschiedenen religiösen Gemeinschaften.

Die Erkenntnis, dass gewaltförmige *ethnonationale Konflikte* in den meisten Fällen auf die willkürliche koloniale Kreation von neuen Staaten und die koloniale Politik der Privilegierung bzw. Diskriminierung bestimmter ethnischer Gruppen zurückzuführen sind, kann empirisch nachgewiesen und statistisch gezeigt werden.²

Bei der Entkolonialisierung hat die internationale Staatengemeinschaft – wie sich am Beispiel der Kurden, Belutschen und vieler anderer Völker zeigt – viel zu wenig Augenmerk auf die Revision der alten kolonialistischen Grenzen durch Volksabstimmungen gelegt, sodass es häufig zur Herrschaft von Völkern über andere Völker gekommen ist.³

Nach Auffassung von Dieter Fröhlich wird die willkürliche koloniale Grenzziehung, durch die verwandte ethnische Gruppen oft getrennt, neutral nebeneinander lebende oder sogar traditionell verfeindete Gruppen in einem Staat zusammengefasst worden sind, als einer der Hauptgründe für die ethnischen Konflikte in diesen Staaten angeführt.⁴

Im Laufe des Prozesses des „*nation-building*“ bzw. „*state-building*“ in vielen Gesellschaften der dritten Welt durch oder mit Unterstützung der Kolonialmächte – entsprechend ihrer wirtschaftlichen und strategischen Interessen – sind zahlreiche innere Konflikte in den multiethnischen postkolonialen bzw. „Nationalstaaten“ zwischen den dominanten (herrschenden) Völkern und nicht-dominanten (unterdrückten) Völkern bzw. nationalen oder religiösen Minderheiten entstanden; und zwar in Folge des Scheiterns der „nationalstaatlichen“ Integration. Bei der Durchsetzung des europäischen „Modernisierungsmodells“ im Kontext der Nationen- bzw. Staatenbildung, welches auf die Idee des „*nation-building*“ bzw. „*state-building*“ Europas orientiert ist, sind die vorhandenen spezifischen sozialen und historischen Bedingungen in den multinationalen bzw. -ethnischen Gesellschaften der dritten Welt völlig ignoriert worden.

Der Export eines europäischen Konzepts in die ehemaligen Kolonien hat vor allem den Staaten der Dritten Welt anhaltend große Schwierigkeiten bereitet.

Die europäischen Vorstellungen und Konzepte der *Nation*, des *modernen Staates* und des *Nationalstaates* setzten sich im Weltmaßstab durch. Der triviale Grund dafür ist militärische Gewalt und überlegene Kriegstechnologie. Der Herrschaftsanspruch regionaler, nationaler und lokaler Eliten wurde und wird bis heute mit den Anforderungen des „*nation building*“ und dem Streben nach *Modernität* und *souveräner Staatlichkeit* legitimiert. Die vier Stützen der

¹ Vgl. Scherrer, 1997, S. 143-146.

² ders., 1997, 143-145.

³ Esterbauer, 1997, S.264.

⁴ Vgl. Fröhlich, 1970, in König, 1969, S.472.

Staatlichkeit heißen: Nationale Souveränität, territoriale Integrität, konsequente Säkularität und konstitutive Ideologie der Modernität.¹

Zweifelsohne haben Demokratiedefizite in Drittweltstaaten neben zivilen Oppositions- und Volksbewegungen auch bewaffneten Widerstand herausgefordert. „Eurozentrische politologische Schulen“, die den „Nationalstaat“ schlechthin als zivilisatorischen Fortschritt und Garanten institutioneller Demokratie priesen, verkannten den fundamental despotischen Charakter vieler postkolonialer Staaten. Viele Menschen sind in diesen Staaten der Willkür staatlicher Repressionsorgane ausgesetzt und gezwungen, in einem mittelalterlich anmutenden Zustand der Rechtsunsicherheit zu leben bzw. zu überleben. Seitens der Staatsklassen wurde über Jahrzehnte versucht, Anderes gleichzumachen und Fremdes – auch zwangsweise – zu assimilieren. Anpassung an den jeweiligen „Nationalcharakter“ (*main stream*) war gefordert. Majoritäre Ethnizität erhielt die Weihe des Nationalen. Minoritäre Ethnizität bzw. das Ethnische schlechthin wurde zu einer „politischen Pathologie“ erklärt. Das Ethnische sollte damit absterben.

Entgegen den Prognosen der Politik- und Sozialwissenschaften über die Entwicklung „moderner“ Gesellschaften hat *Ethnizität* in den letzten Jahrzehnten keineswegs an Bedeutung verloren.

Aggressive Ansprüche staatstragender Völker sind gelegentlich die Fortsetzung vorkolonialer Konfliktformationen mit anderen Mitteln. Negative Interaktionen zwischen Staaten und deren Völkern oder Ethnien sind oft verbunden mit ökonomischer Ausbeutung natürlicher Ressourcen, billiger Arbeitskraft und angeblicher leerer Territorien in den „Minderheitengebieten“. Kulturelle Diskriminierung bis zu Formen des Ethnozids, rassistische Repression, religiöse Verfolgung und Genozide gehören zu den destruktivsten Interventionen durch neue „Nationalstaaten“ bzw. ihre Staatsklassen. Staatliche Repression diktatorischer Regime und wirtschaftliche Regression führen zur „Legitimationskrise“ vieler peripherer Staaten und zu verstärkter Gewaltbereitschaft bei den unterdrückten und benachteiligten Völkern oder Ethnien.² Zudem hat auch die Ausstattung der Elite einer bestimmten *Ethnie* oder *Minderheit* mit Macht (von der Kolonialmacht) die Polarität zwischen den verschiedenen Ethnien in den neu gegründeten „Nationalstaaten“ eher verschärft.³ Christian Scherrer stellt eine wichtige Frage in diesem Zusammenhang: Ob die gewaltsame Durchsetzung des staatlichen Gewaltmonopols, in der Hand einer dominanten ethnischen Minderheit oder einer ethnokratisch-despotischen Elite nicht zu Desintegration und Barbarei führt?

Samuel Huntington meint, dass die – ethnischen – Konflikte durch die Modernisierung nicht aufgehoben wurden, sondern deren Ergebnis sind.⁴

Die „Ethnicity“-Ansätze gehen also davon aus, dass die „nationale Mobilisierung“ zur „Modernisierung“ nicht zur Milderung, sondern zur Verschärfung ethnischer Gegensätze geführt hat, und zwar durch politische und sozio-ökonomische Ursachen.

Die ungleiche Verfügung über die politische Macht und die ökonomischen Ressourcen – und über die kulturelle Freiheit bzw. Rechte – stellt den Kern dieser Gegensätze oder den Antrieb dieser Konflikte dar.

Destruktive Formen inter-ethnische Beziehungen (in der Form von Staat-Nation-Interaktionen) wirken sich häufig als direkte Gründe der Konflikteskalation aus und sind bei jeder ursächlichen Erklärung von Konflikten zu berücksichtigen. In anderen Fällen wirken sie sich aber nur mittelbar und in indirekter Art aus, oft nach Jahrzehnten vermeintlicher Ruhe. Am häufigsten sind Formen forcierter Assimilation unterlegener Gruppen durch die dominante Gruppe und deren offizielle Kultur. Dies geschieht oft in Kombination mit der territorialen Invasion von

¹ Vgl. Scherrer, 1997, S.55-57.

² Scherrer, 1997, S.165.

³ Vgl. Ibrahim, 1983, S.10 - 45.

⁴ Vgl. Huntington, 1964/65, S.386-430, in: Ibrahim, 1983, S.46.

Minderheitengebieten durch staatliche Repressionskräfte, d.h. mit systematischer Vertreibung von Angehörigen der nicht-dominanten ethnischen Gruppen – ethnischen Säuberungen – und mit planmäßiger Besiedlung von Angehörigen der dominanten ethnischen Gruppen, wie z.B. China in Tibet; Indonesien auf den Molukken; Bangladesch in den Chittagong Hill Tracts; Äthiopien in Oromia; Jugoslawien in Bosnien-Herzegowina; der Irak, die Türkei, Iran und Syrien in Kurdistan. Dies geschieht getreu nach *Machiavelli*, wonach das Senden von Immigranten bzw. Siedlern die effektivste und kostengünstigste Art der Kolonisierung sei.¹

Die staatlich organisierte Vertreibung bzw. „ethnische Säuberung“ und / oder Kolonisierung der Siedlungsgebiete der nicht-dominanten ethnischen Gruppen bezweckt offensichtlich die totale Unterwerfung dieser Ethnien durch massive demographische Veränderungen.

Nach Ansicht von Michael Hechter steht das Phänomen des *internen Kolonialismus* hier adäquat für die Interpretation der politischen und sozialen Ungleichheit der Ethnien in solchen Staaten und als Konsequenz für die Einräumung einer höheren Priorität zur Aufrechterhaltung des Status quo bzw. der Grenzen, die von Kolonialisten willkürlich gezogen worden sind.²

Die unterdrückten Völker oder Nationen in vielen postkolonialen Staaten der dritten Welt befinden sich eigentlich in einer schwierigeren Situation als die, die direkt mit der Kolonialmacht konfrontiert waren, weil nun Brutalisierung interner Kriege und Staatsterror gegen die Zivilbevölkerung dieser Völker – von Regierungen dieser „Nationalstaaten“ – organisiert wird.

Die Widerstandskämpfer einzelner Nationen bzw. Nationalitäten sind aber meist hochmotiviert, diszipliniert, ausdauernd und sie kennen sich in ihrem Siedlungsgebiet gut aus, was sie zu einem gefährlichen Gegner dieser Staaten macht.³

Den *Ethnien*, die sich nicht zur „Nation“ umbilden oder den eigenen „Nationalstaat“ gründen können oder dürfen, droht unter den realen feindlichen Bedingungen der internen Kolonisation die Vernichtung als eigenständige Einheiten.

Interner Kolonialismus als wichtigste unmittelbare Konfliktursache zeigt regionale Ausformungen und eine erschreckende Einförmigkeit repressiver Maßnahmen.⁴

In einem Teil der Literatur zum Thema Ethnizität dominiert die Denunziation statt die Analyse, z.B. die bewusste Irreführung (seitens staatlicher und anderer Akteure) über Beweggründe und Formationen ethnischer Konflikte oder die Darstellung der ethno-nationalen Konflikte als „rückwärtsgewandte“, welche sich der „Unvermeidbarkeit“ der Modernisierung entgegenstellen und die nicht prozessuale bzw. empirische Herangehensweise, in der *Ethnizität* als „primitiv“ und der *Ethno-Nationalismus* als „Pathologie“ erscheint; diese Ansätze verstellen und behindern in der Tat den Zugang zur Problematik.⁵

Einigen Großvölkern, jeweils 25-30 Millionen Menschen, verteilt auf mehrere Staaten, wird der Status einer *nicht-dominanten Gruppe* bzw. einer „Minderheit“ zugewiesen, obwohl sie zusammengenommen mehr Bevölkerung haben als einzelne Staaten der Region (im Falle der Berber und Kurden oder Oromo – der Bevölkerungsmehrheit in Äthiopien). Auf Dauer werden die ethnokratischen Staaten der jeweiligen Regionen (im Maghreb, Horn von Afrika und Nahen Osten) nicht um eine befriedigende Lösung für diese Großvölker herumkommen. Denn ihre jeweiligen Assimilationspolitiken der Arabisierung, Türkisierung und Amharisierung sind gescheitert und die Militarisierung der Konflikte seitens der beteiligten Staatsklassen fordert einen sehr hohen Preis.⁶

¹ Vgl. Scherrer, 1997, S.107-108.

² Vgl. Hechter, 1975, in: Ibrahim, 1983, S.12.

³ Vgl. Scherrer, 1997, S.170.

⁴ Scherrer, 1997, S.164.

⁵ Vgl. dazu Brandstetter, 2 / 1996, in: Scherrer, 1997, S.187.

⁶ Scherrer, 1997, S.196.

Das Ende des Kalten Krieges hat schließlich die Tendenz der ethnischen Gegengewalt noch verstärkt. Je nach Quelle bestätigen einige Kriegesregister, dass etwa zwei Drittel aller heutigen Kriege die Charakteristika *ethnischer Konflikte* zeigen.¹

Hinsichtlich der Kurdenproblematik im Mittleren Osten stellt Nader Entessar fest: „*Kurdish demands for autonomy or independence for Kurdistan (the land of the Kurds) have been one of the most enduring sources of ethnic conflict in the modern Middle East.*“²

2. Lösungsmöglichkeiten

Es gibt mehrere Formen von ethnischen oder ethno-nationalen Konflikten zwischen Staaten und Nationen bzw. Nationalitäten. Eine dieser Formen ist *Staat versus (gegen) Nation / Nationalität*. Der Zentralstaat setzt hier auf die militärische Option und schickt seine Armee bzw. Streitkräfte gegen eine distinkte Nationalität (z.B. Burma vs. Karen seit 1948); die Folge ist ein meist lang andauernder Konflikt wechselnder Intensität. Die Anwendung des internationalen Rechts ist hier schwierig. Das Ziel der kämpfenden Nationen bzw. Nationalitäten ist Autonomie, föderative oder konföderative Lösungen oder Unabhängigkeit.

Die Lösung kann hier unter Umständen durch Kultur-, Gebiets- und Regionalautonomie erreicht werden, oft durch politische Reformen (inklusive Reformen des Staatsaufbaus) und manchmal durch Unabhängigkeit und Eigenstaatlichkeit, d.h. durch Sezession.

Eine andere ethnonationale Konfliktform ist mehrere *Staaten vs. Nation*; hier ist die Ausgangslage komplexer als bei der ersten Form. 1997 gab es etwa zehn laufende Konflikte dieser Art. Das eindeutigste Beispiel dieser Form ist der Konflikt der Staaten Türkei, Irak, Iran und Syrien mit den Kurden, dem größten Volk Westasiens ohne eigenen Staat. Die beste Lösung wäre hier die Eigenstaatlichkeit (ein freies bzw. unabhängiges und vereinigt Kurdistan). Sie ist aber zur Zeit völlig unrealistisch bzw. unmöglich.³

Einige Nationalitäten befürworten auf Grund der jeweiligen Kräfteverhältnisse eine freie Assoziation mit den bestehenden Staaten oder haben schon eine *De-facto*-Autonomie erkämpft, andere streben aber nach Eigenstaatlichkeit (Unabhängigkeit).⁴

Ziele und Forderungen ethno-nationaler Befreiungs- bzw. Widerstandsbewegungen kommen in einer Studie – im Jahre 1997 – folgendermaßen vor:⁵

a-Territoriale (oder nur kulturelle) Autonomie mit eigener Verwaltungsstruktur in ca. 60 % der Fälle;

b-Weitgehende Autonomie mit Selbstregierung bzw. „interner Selbstbestimmung“ oder als Gliedstaat in einen föderativen Gesamtstaat (20 %);

c- Eigenstaatlichkeit und Souveränität als unabhängiger Staat im Rahmen des Selbstbestimmungsrechts werden ebenfalls in etwa 20 % der Fälle angestrebt.

Das Selbstbestimmungsrecht der Völker als rechtlich-politische Maxime oder die volle Anwendung des Selbstbestimmungsrechts, einschließlich des Rechts auf Sezession bzw. Unabhängigkeit, ist sicherlich eine optimale Lösung der Frage der unterdrückten Völker. Dieses Recht oder Prinzip ist als völkerrechtliche Norm anerkannt worden.⁶ Die Charta der UNO hat das Recht auf Selbstbestimmung in die Zieldefinition der Vereinten Nationen in Artikel 1 Absatz 2 und als verpflichtendes Merkmal in die Artikel 55 und 56 aufgenommen. Das Recht auf

¹ Vgl. dazu Gantzel /AKUF 1992, in: Scherrer, 1997, S.145.

² Entessar, 1992, S.2.

³ Scherrer, 1997, 161.

⁴ ders., 1997, S.10 -13.

⁵ ders., 1997, S.168.

⁶ Vgl. dazu Hu Chou-Young, 1972, in: Ibrahim, 1983, S.71.

Selbstbestimmung findet sich zudem ausdrücklich in den jeweils ersten Artikeln der beiden Menschenrechtspakte von 1966 formuliert.¹

Die beiden von der UN-Generalversammlung Ende 1966 verabschiedeten und Anfang 1976 für ihre Vertragsparteien in Kraft getretenen internationalen Menschenrechtspakte (über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte bzw. über die bürgerlichen und politischen Rechte) sprechen eigentlich allen Völkern das Recht auf Selbstbestimmung zu, und sie enthalten in ihrem Artikel 1, Absatz 1 jeweils die folgende Bestimmung:

*„Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung. Kraft dieses Rechts entscheiden sie frei über ihren politischen Status und gestalten in Freiheit ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung.“*²

Die Definition der UNESCO für ein *Volk*, das legitimerweise das Recht auf *Selbstbestimmung* einfordern kann, enthält sieben Punkte (Kriterien):³ (1)- gemeinsame geschichtliche Tradition, (2)- „rassische“ oder ethnische Identität, (3)- kulturelle Homogenität, (4)- sprachliche Einheit, (5)- religiöse oder ideologische Affinität, (6)- Verbindung zu einem Territorium und (7)- ein gemeinsames ökonomisches Leben. Gemeinschaften, die das Recht auf Selbstbestimmung beanspruchen können, verfügen nach Knut Ipsen über: Ein Territorium als geschlossenen Siedlungsraum, gemeinsames Bewusstsein („*we are different*“), gemeinsame Geschichte (eine Form gemeinsamer Abstammung), gemeinsame Sprache und kulturellen Hintergrund.⁴

Das Recht auf nationale Selbstbestimmung – und Staatssouveränität – steht eigentlich im engsten Zusammenhang mit dem Schutz der Menschen- und Bürgerrechte. Es ist das zentrale Problem jeder Auseinandersetzung mit dem „*Nationalismus*“, dass historisch immer wieder die „*Nation*“ als Rahmen der Verwirklichung dieser Grundrechte postuliert wurde und wird – was gleichzeitig Verweigerung dieser Rechte für die Nationen, welche nicht Mitglieder der UNO sind und keine eigenen souveränen Staaten haben, bedeutet.⁵ Das Selbstbestimmungsrecht wurde bzw. wird in Staatspraxis und -lehre immer noch eher der Politik als dem Völkerrecht zugeordnet.⁶

Das Grundrecht der Selbstbestimmung verhält sich in der Praxis gegensätzlich zur „Unantastbarkeit der Grenzen“ bestehender Staatsgebilde. Das staatliche Territorium entspricht aber in der dritten Welt nur in seltenen Fällen dem ethnischen. Staatliche, oft an einem Tisch mit dem Lineal gezogene Grenzen durchschneiden gewachsene ethnische Grenzen.⁷

Das Völkerrecht (*law of nations*) spricht von „Völkern“, meint jedoch Staaten. Völkerrecht (*international law*) ist eigentlich das System der Normen, welches die Beziehungen zwischen souveränen Staaten regelt.⁸

Staatliches Handeln kommt offenbar des Öfteren und in den verschiedensten Formen mit dem Recht der Völker bzw. der Menschen in Konflikt. Nationen ohne eigenen Staat verlangen deswegen eine Revision des internationalen Rechts, die ihnen Schutz und Garantien innerhalb der Völkergemeinschaft sichert. Für indigene Völker und für zahlreiche bedrohte Völker bzw. Nationalitäten ist der Versuch, eine Verbesserung ihres rechtlichen Status und die Anerkennung als politische Entitäten zu erkämpfen, überlebenswichtig.⁹

Völkern, die gegen innerstaatliche Unterdrückung (bzw. internen Kolonialismus) kämpfen müssen, und dabei entweder versuchen, die Regierung zu stürzen oder sich von dem

¹ Paech / Stuby, 1994, S.534.

² Zitiert nach Stuby, 1994, S.48.

³ Vgl. *International Allert*, 1994, S.3, in: Scherrer, 1997, S.32

⁴ Vgl. Ipsen, 1992, in: Scherrer, 1997, S.32.

⁵ Vgl. Bruckmüller, 1994, S.12.

⁶ Stuby, 1994, S.47.

⁷ Vgl. Ibrahim, 1983, S.71; und Scherrer, 1997, S.35.

⁸ Vgl. Paech / Stuby, 1994, S.352.

⁹ Scherrer, 1997, S.10.

Staatsgebilde mittels Sezession zu lösen, wird im Allgemeinen dieser Status nicht zugebilligt. Das liegt an der Angst vor separatistischen und sezeessionistischen Bewegungen in den Vielvölkerstaaten.

Die Haltung der UNO in dieser Hinsicht ist in der Praxis nicht sehr konsequent gewesen. So nahm sie 1974 den neu entstandenen Staat Bangladesch nach der Sezession von Pakistan auf. Der Sezession Biafras von Nigeria widersprach sie jedoch. Zu anderen Konflikten, z.B. der Iren, Basken oder Kurden, hat die UNO bisher – hinsichtlich der Kurden bis 1991 – keine Stellung bezogen.

Die am 14. Dezember 1960 von der 15. UN-Generalversammlung verabschiedete Resolution 1514 (XV) über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker bekräftigt das Recht auf Selbstbestimmung eindeutig; es bezeichnet die „*Unterwerfung von Völkern unter fremde Unterjochung, Herrschaft und Ausbeutung*“ als eine „*Verleugnung der Grundrechte des Menschen*“, als „*der Charta der Vereinten Nationen entgegenstehend*“ und als Behinderung der „*Förderung von Frieden und Zusammenarbeit in der Welt*“.¹

Eine ethnonationale Gemeinschaft, welche über zentrale Attribute (besonders eine eigene Sprache und ein begrenztes Siedlungsgebiet bzw. Territorium) verfügt, entwickelt eine bestimmte unverwechselbare Kollektividentität; sie könnte im politischen Kampf das völkerrechtliche *Prinzip der Selbstbestimmung* beanspruchen. Dies impliziert aber, nach Ansicht von Christian Scherrer, nicht unbedingt ein Recht auf *Sezession*.²

Nach Auffassung von Heinz Kloss hat jede Ethnie in multi-ethnischen Staaten dementsprechend das Recht, ihre politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Angelegenheiten im Rahmen dieser Staaten selbst zu bestimmen.³

Nach Ansicht von G. Decker besagt „*Selbstbestimmungsrecht im politischen Sinne*“ nichts anderes als Freiheit von fremder Herrschaft.⁴

Die Unabhängigkeitsbestrebung – innerhalb der sogenannten Nationalstaaten – wird von der Staatengemeinschaft öfters als „innere Unruhe“ bzw. als Separatismus verdammt.

Separatismus als „*Störfall*“ in der Struktur der neuen Staaten ist zu einem beherrschenden sozio-politischen Problem unserer Zeit geworden.

Nach Auffassung von Gerhard Stuby lassen sich fünf Fälle einer legitimen Sezession ausmachen, d.h. Situationen, in denen das *Selbstbestimmungsrecht* bis zur Gründung eines *eigenen souveränen Staates* führen kann:⁵

1. Entlassung des sezeessionswilligen Staates durch den Souveränen [Staat]
2. Fehlen einer entwickelten Souveränität.
3. Zerfall des Staates.
4. Verletzung der Menschenrechte, Diskriminierung durch eine nicht repräsentative Regierung.
5. langandauernde Opposition, Gefährdung von Frieden und Stabilität, Gefahr eines Konfliktes von internationaler Tragweite.

Der Kampf um *Selbstbestimmung* kann also entscheidend zur Konstituierung eines Volkes als „*Nation*“ bzw. zur Gründung seines eigenen souveränen „*Nationalstaats*“ beitragen. Dies hängt aber vom Grad der politischen Organisiertheit und Kampfbereitschaft ab. Im Rahmen des Prozesses der Nationenbildung entwickeln sich eine spezifische nationale Ideologie und nationale Institutionen. Allerdings ist ohne eine vereinheitlichende *nationale Ideologie* noch keine „*Nation*“ bzw. kein „*Nationalstaat*“ hergestellt worden.⁶

Die Wege der Staatsbildung sind freilich vielfältig, ebenso die Formen des entsprechenden „nationalen“ Bewusstseins. Dabei konnte die Staatsbildung durch Integration eines bereits

¹ Vgl. Stuby, 1994, S.47-48.

² Scherrer, 1997, S.31.

³ Kloss, 1969, S.455, in: Ibrahim, 1983, S.73.

⁴ Decker, 1955, S.20, in: Ibrahim, 1983, S.73.

⁵ Paech und Stuby, 1994, S.534; vgl. auch Pfennig, 1992, S.446, in: Stuby, 1994, S.58.

⁶ Scherrer, 1997, S.34.

vorher von Nationalbewusstsein erfassten Gebietes (Deutschland, Italien, Polen) oder durch Desintegration (Nationalstaaten auf dem Gebiet des ehemaligen Osmanischen Reiches, der ehemaligen Sowjetunion und des ehemaligen Jugoslawiens) erfolgen.¹

In Bezug auf die Kurden haben die Stammesloyalitätsfesseln und die Rivalität bzw. der Antagonismus politischer Organisationen die Eintracht der Kurden und das Fundament eines kollektiven Nationalbewusstseins verhindert. Dies wird als Hauptgrund dafür betrachtet, welche den Prozess des *nation-building* dieses großen Volkes behindert haben sollen.²

Andere Autoren sehen in der Aufteilung Kurdistans das größte Hindernis auf diesem Weg. Die Geopolitik Kurdistans wird in dieser Hinsicht als Hauptgrund für die Aufteilung sowie die Staatenlosigkeit der Kurden in Betracht gezogen. Die geopolitische Bedeutung von Kurdistan liegt vor allem in seiner strategischen Lage im Mittleren Osten und in seinem Reichtum an natürlichen Ressourcen. Kurdistan ist das Wasserreservoir Westasiens. Es ist außerdem reich an Erdöl und Erdgas sowie Edelmetallen und Uran.³

Aufgrund der ständigen Eroberung, Zerstückelung und Aufteilung Kurdistans und der Kurden hätten die nach der „Modernisierungstheorie“ von Karl Deutsch für ein erfolgreiches *nation-building* notwendigen „gesamtgesellschaftlichen Integrationsprozesse“ nicht stattgefunden.⁴

Wegen dieser Aufteilung sei es den Kurden nicht gelungen, einen grenzübergreifenden kurdischen Nationalismus zu entwickeln. Dazu meint Van Bruinessen: „*Der politische Diskurs in jedem Teil Kurdistans ist unterschiedlich; die Formen politischen Handelns sind es auch.*“⁵

Aber der kurdische Nationalismus ist offenbar – trotz der Uneinigkeit der Kurden und der Aufteilung Kurdistans – an den Nationalismus anderer Völker des Mittleren Ostens messbar; so basieren (z.B.) die kleinen arabischen Golfstaaten auf explizit tribalen Netzwerken.⁶

Die Schaffung *neuer Staaten* hängt auch von günstigen objektiven (externen) Bedingungen ab; sie folgt jedenfalls nach politischer Opportunität bzw. bestimmter Interessen insbesondere der Großmächte.⁷ Genau deshalb waren die Kurden die größten Verlierer im Nahen bzw. Mittleren Osten nach dem Ersten Weltkrieg – als die kemalistischen Türken den Kurden mit Unterstützung der Briten und Franzosen die einmalige historische Chance für die Unabhängigkeit eines großen Teils von Kurdistan gemäß dem Vertrag von Sèvres durch den Vertrag von Lausanne genommen hatten. Die Briten haben eigentlich die größte Rolle dabei gespielt. Die Kurden hätten es – gemäß dem Vertrag von Sèvres – beinahe geschafft, den eigenen „Nationalstaat“ zu gründen, aber die Siegermächte haben sie – wegen ihren eigenen Interessen – im Stich gelassen.

Auf lange Sicht muss nach Auffassung von Fried Esterbauer die Schaffung eines freien und vereinigten Kurdistans angestrebt werden, da nur das volle Selbstbestimmungsprinzip störungsfreie politische Systeme schaffen kann.⁸

Die kurdische Frage wird allerdings seit der zweiten Teilung Kurdistans – nach dem Ersten Weltkrieg – als eine interne Angelegenheit der neuen „Nationalstaaten“ bzw. „Teilungsstaaten“

¹ Vgl. Bruckmüller, 1994, S.11.

² Vgl. Bruinessen, 1989, S.17-18; Scherrer, 1997, S.252; Esterbauer, 1997, S.252; Falk, 1989, S.122.

Der ehemalige britische „Political Officer“ in Südkurdistan W.R. Hay schreibt dazu: „*They [the Kurds] are a collection of tribes without any cohesion and showing little desire for cohesion. [...] The day that the Kurds awake to a national consciousness and combine, the Turkish, Persian, and Arab states will crumble to dust before them. That day is yet far off.*“, Hay, 1921, S.36. Dazu sagt auch der preußische Generalfeldmarschall (ehemaliger Militärberater des Osmanischen Reiches), Graf Helmuth Karl Bernhard von Moltke: „*Die Kurden würden unbezwinglich sein, wären sie vereint*“, zitiert nach Deschner, 1983, S.45.

³ Scherrer, 1997, S.253.

⁴ Vgl. Falk, 1998, S.120-121.

⁵ Van Bruinessen, in: Kreybroek / Sperl, 1992, S.35.

⁶ Nehme / Khashan, 1995, S.137, in: Falk, 1998, S.122.

⁷ Vgl. Scherrer, 1997, S.31.

⁸ Esterbauer, 1997, S.263.

behandelt, welche zusammen mit ihren Verbündeten nach Auffassung von Ismail Beşikçi aus Kurdistan „eine internationale Kolonie“ machten.¹

Die Teilungsstaaten betrachten die Zusammenarbeit miteinander als unverzichtbaren Bestandteil ihrer Politik, um gegen das Selbstbestimmungsrecht und Befreiungsbewegungen des kurdischen Volkes vorzugehen. Egal wie groß die Differenzen zwischen diesen Staaten waren und sind, in ihrer Anti-Kurden-Politik und im Blick auf die Zerschlagung des kurdischen Widerstandes waren und sind sie sich ständig einig. Und sie wurden und werden von ihren Verbündeten gegen den Widerstand der Kurden stets unterstützt.²

Seit acht Jahrzehnten sind alle Teilungsstaaten dem Selbstbestimmungsrecht des kurdischen Volkes in allen Teilen Kurdistans feindlich gesinnt. Selbst gemäßigte minimale Forderungen nach Autonomie – oder bloß kulturelle Rechte – für die Kurden, welche den Rahmen der bestehenden Staaten unberührt lassen, konnten bisher nicht durchgesetzt werden.

Solange es Regionalmächten und lokalen Autokraten gelingt, die kurdische Nationalbewegung zu spalten und zu schwächen, und solange sich die Verbündeten dieser Regionalmächte für eine friedliche Lösung der kurdischen Frage nicht ernsthaft interessieren und engagieren, bleibt diese Frage im Mittleren Osten (in den Teilungsstaaten) ungelöst, und alle Teile Kurdistans bleiben daher – zwangsläufig – Unruheherde der Region. Dies konnte und kann den Weltfrieden und die Sicherheit in diesem Gebiet der Welt tatsächlich bedrohen.³

Die Entwicklungen der letzten zwei Jahrzehnte in den kurdischen Siedlungsgebieten in allen Teilungsstaaten (bzw. in allen Teilen Kurdistans) belegen die Aktualität der kurdischen Frage in der Region und die Notwendigkeit bzw. Dringlichkeit einer friedlichen Lösung oder friedlicher Lösungen, sowohl im politischen als auch im humanitären (menschenrechtlichen) Sinne.

Die Kurdenfrage ist eine der Hauptfragen des gesamten Mittleren Ostens. Ohne eine friedliche Lösung – auch – dieser Frage wird in dieser Region niemals Frieden herrschen.

Die Ansätze dafür gehen nach Auffassung von Andrea Smutek-Riemer von einem grundsätzlichen und schrittweisen Abgehen der bisherigen Linien auf allen beteiligten Seiten aus: Die Kurden sollten ihrer Meinung nach kompromissfähige Verhandlungspartner sein – nicht mehr Märtyrer werden, die Teilungsstaaten müssten ein Minimum an „Minderheitenrechten“ für eine stärkere Integration sichern und die internationale Staatengemeinschaft sollte eine deutliche Position und eine klare Linie in diesem Zusammenhang einnehmen – weil bei Beibehaltung der gegenwärtigen Situation ein Pulverfass über kurz oder lang zu explodieren droht.⁴

Aber wie sollen die Kurden kompromissfähige Verhandlungspartner werden, während zwei Teilungsstaaten (die Türkei und Syrien) nicht einmal die Existenz des kurdischen Volkes in beiden Ländern offiziell anerkennen, und die Machthaber im Iran und Irak bisher keine ehrlichen Verhandlungen zur Lösung der kurdischen Frage mit den Kurden geführt haben, sondern nur noch in hinterhältigen Gesprächen bzw. Handlungen die kurdischen Verhandlungspartner liquidierten (wie es die iranischen Regime mit Simko Shikak, Qazi Mohammed, Abdulrahman Qassimlu und ihren Kameraden getan haben)? – Oder sie haben taktische – betrügerische – Abmachungen mit ihnen getroffen, um dadurch zu versuchen, die kurdischen Verhandlungspartner zu inhaftieren oder umzubringen und sie haben die getroffenen Vereinbarungen nie eingehalten bzw. stets scheitern lassen (wie die irakischen Regime es bisher getan haben).

¹ Vgl. Beşikçi, 1994, S.12.

² Vgl. Beşikçi, 1994, S.14.

³ Vgl. Scherrer, 1997, S.258.

⁴ Smutek-Riemer, 1996, S.136.

Von größter Relevanz im Rahmen der Prävention ethno-nationalistischer Konflikte ist der Ausbau sowohl internationaler Normen und Standards der Protektion nicht-dominanter Völker bzw. Minderheiten als auch ihrer politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Rechte – auf der Basis des Selbstbestimmungsrechts oder gemäß einer Minderheitencharta – im einzelstaatlichen Rahmen.¹

3. Lösungsoptionen für die kurdische Frage im Irak

Die kurdische Frage – besonders im Irak – hat seit dem zweiten Golfkrieg, dem Flüchtlingselend und dem *De-facto*-Selbstregieren der „Schutzzone“ bzw. der Selbstverwaltung in Irakisch-Kurdistan international an Bedeutung gewonnen. Ernsthaftige internationale Bemühungen für eine politische Lösung der Frage sind aber auch hier bisher nicht zu merken.

Es gibt völkerrechtliche Verpflichtungen des irakischen Staates: Forderungen können hergeleitet werden aus der gemeinsamen Erklärung der Regierungen Iraks und Großbritanniens vom 24. Dezember 1922 hinsichtlich einer eigenen kurdischen Regierung innerhalb der Grenzen Iraks, aus dem Beschluss des Völkerbundes (1925) bezüglich der Angliederung von Wilayat Mosul (bzw. Süd-Kurdistan) an den Irak hinsichtlich nationaler Rechte der Kurden – auch aus den Ergebnissen der Volksabstimmung, die vorher dort durchgeführt wurde, und aus der UN-Resolution 688 (1991) hinsichtlich einer endgültigen Beendigung der Unterdrückung des kurdischen Volkes – um auch die internationale Sicherheit und den Weltfrieden in der Region zu bewahren.

Im Hinblick auf die Anwendungen der völkerrechtlichen Regelungen auf die kurdische Frage in Irakisch-Kurdistan kommt das Selbstbestimmungsrecht (einschließlich der Sezession bzw. Unabhängigkeit) durchaus in Frage: Die Kurden sind sicherlich ein Volk, das insgesamt Träger des Selbstbestimmungsrechtes der Völker im dargelegten Sinne ist. Die umfassendste Verwirklichung dieses Rechtes wäre die Abtrennung (Sezession) der Region Kurdistan von dem Staat Irak – in Bezug auf Süd- bzw. Irakisch-Kurdistan – und die Gründung eines eigenen kurdischen Nationalstaates.²

Ein kurdischer Staat wäre nach Auffassung von Gerhard Stuby (Völkerrechtler) politisch wünschbar und würde sicherlich der wirksamste Beitrag zur Friedenssicherung in dieser Region sein, wenn er auf dem Konsens aller Betroffenen beruht³ – hier vor allem auf der Einwilligung des irakischen Staates. Diese Lösung wäre in diesem Fall – wie im Falle Tschechoslowakei – völkerrechtlich kein Problem – wenn sich die Araber im arabischen Teil Iraks genauso tolerant wie die Tschechen in der früheren Tschechoslowakei verhalten. Nach der jetzigen Lage im Irak ist dies aber nicht der Fall.

Die irakische Baath-Regierung hat die Anerkennung eines unabhängigen kurdischen Staates zwar im Januar 1992 in einem Schreiben an die UNO explizit – als ein offensichtliches Täuschungsmanöver – signalisiert,⁴ sie hat jedoch die Entscheidung des kurdischen Regionalparlaments über Föderalismus – in Bezug auf einen kurdischen föderativen Teilstaat –

¹ Scherrer, 1997, S.8.

² Nach Auffassung von P. Thornberry – der die Rechte der Minderheiten im internationalen Recht untersucht hat – ist das Selbstbestimmungsrecht ein Recht der *Völker* und nicht der *Minderheiten*, seiner Meinung nach sind *Teilgruppen* und *Minderheiten* keine Völker – im Sinne des Wortes, siehe Thornberry, 1991, S.13 u. 215-216, in, Alen, 1995, S.55.

³ Stuby, 1994, S.52.

⁴ Um einerseits die Weltorganisation zu täuschen und andererseits die Nachbarländer – die Teilungsstaaten, vor allen die Türkei zu erschrecken, schreibt der Stellvertreter des irakischen Ministerpräsidenten Tareq Aziz am 8. Januar 1992 an den „UN-Special Rapporteur“ (Sonderberichterstatter) für Irak Max van der Stoep: „Iraq would be the first to recognize Kurdish independence.“, vgl. UN Doc. E/CN. 4/1992/31 at para. 108, in: Cook, 1995, S.31.

im Oktober desselben Jahres offen zurückgewiesen. Auch die anderen Teilungsstaaten von Kurdistan (vor allen die Türkei) sind strikt dagegen.

Zudem ist die Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechtes durch Sezession zwecks Bildung eines eigenen Staates – oder Anschlusses an einen anderen Staat – nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen völkerrechtlich zulässig. Es muss ein einheitlicher Volkswillen und die Handlungsfähigkeit des gesamten kurdischen Volkes – im Irak – in Richtung auf dieses Ziel festgestellt werden können und die Verwirklichung anderer Lösungsmöglichkeiten unterhalb der Sezession nicht möglich oder gescheitert sein.¹

In Bezug auf den Volkswillen stellt man offenkundig fest, dass ein freies bzw. unabhängiges Kurdistan nicht nur der Wunsch sondern, der Traum fast aller Kurden in Irakisch-Kurdistan – und überall – ist, aber die großen politischen Parteien sehen sich – zurzeit – nicht in der Lage, die Unabhängigkeit zu bestreben.² Daher hat sich das Regionalparlament für die Lösung der Frage auf der Basis des Föderalismus im Rahmen eines demokratischen Iraks, d.h. für einen Teilstaat (mit beschränkter Souveränität) in einem föderalen System, entschieden. In dieser Hinsicht erklärt Massoud Barzani im März 2002 eindeutig, dass die KDP die Unabhängigkeit für Kurdistan nicht bestrebt, nicht weil die Kurden kein Recht darauf haben, und nicht weil sie dies nicht wollen, sondern weil sie realistisch sind; weil die Voraussetzungen weder regional noch international dafür günstig sind.³ Also, angesichts der militärischen Überlegenheit der irakischen Armee – abgesehen von den ständigen provokativen türkischen Drohungen mit militärischer Intervention im Falle der Proklamierung eines kurdischen Staates, aber auch dank der Haltung der Schutzmächte (USA und Großbritannien), die – zurzeit – die Bildung eines eigenen kurdischen Staates nicht unterstützen oder dulden – besonders wegen der antikurdischen Haltung des NATO-Partners (der Türkei), ist die kurdische politische Führung bzw. sind die kurdischen Widerstandskämpfer (Peshmergas) zur Durchsetzung dieses (vorhandenen) Volkswillens nicht handlungsfähig.

Die weitere Frage wäre, ob die reale Situation des kurdischen Volkes in dem betroffenen Staat (Irak) so desolat ist, dass nur der bewaffnete Widerstand bzw. Kampf für die Sezession und staatliche Souveränität der einzige Ausweg aus der Krise ist und damit unter Umständen völkerrechtlich legitimiert werden könnte.

Die Situation im Irak (unter der Baath-Herrschaft) war hinsichtlich beider Komponenten Minderheitenrechte und Menschenrechte tatsächlich desolat und unerträglich; sie wurden massenhaft und systematisch verletzt.

In diesem Zusammenhang stellen sich zwei wichtige Fragen:

1. Weil die Betroffenen selbst keine Möglichkeiten oder keine ausreichenden Mittel haben, sich zu schützen, kann oder wird die internationale Gemeinschaft ihnen dabei über die Schutzzone hinweg helfen?
2. Handelt es sich nun um einen internationalen Konflikt bei der kurdischen Widerstandsbewegung in Irakisch-Kurdistan?

Die brutale Unterdrückung des kurdischen Volkes im Irak in den 80ern und Anfang der 90er Jahre, die Merkmale des Genozides trug,⁴ ist schon vom Sonderberichterstatter der UNO festgestellt worden.⁵ Und die Gefährdung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in

¹ Vgl. Stuby, 1994, S.52-53.

² Lediglich einige kleine Parteien, wie z.B. „Parti Serbexoyi Kurdistan“ (die Partei für Unabhängigkeit Kurdistans) streben die Gründung eines eigenen souveränen kurdischen Staates an.

³ Vgl. die Rede von Massoud Barzani am 25. März 2002, Internet: <http://www.kdp.pp.se> (07.12.2002)

⁴ Genozid ist definiert als Massenmord, begangen durch dominante Gruppen, die sich im Besitz des Staates befinden, an Angehörigen von staatlicherseits als Minderheiten ausgrenzten Nationalitäten, vgl. Scherrer, 1997, S.111.

⁵ Vgl. Cook, 1995, S.161.

der Region ist durch die Verfolgung und das Vertreiben von etwa zwei Millionen Kurden im Frühjahr 1991 eingetreten – dies bestätigt die Resolution 688 des UN-Sicherheitsrats.¹

Es geht hier also um eine Kausalität zwischen massenhaften und systematischen Menschenrechtsverletzungen in einem bestimmten Staat und dem internationalen Frieden.

Gleich wie man nun das Selbstbestimmungsrecht angeht – als feststehendes Recht aller Völker oder als Minderheitenschutz oder als individuelles und kollektives Menschenrechtsproblem, ist es bereits keine innere Angelegenheit des Iraks mehr – besonders nach der Verabschiedung der UN-Resolution 688. Es ist nun der Verantwortung der internationalen Völkergemeinschaft zugewachsen und soll von Beschlüssen der höchsten UN-Gremien behandelt werden; falls der Irak weiter unter der Herrschaft eines despotischen Regimes – oder einer anderen Diktatur – bleibt. Genauso wichtig dürfte es sein, dass sich die kurdische politische Repräsentanz, wie bei ihrer Forderung, endlich richtig einigt und ihre Handlungskapazität nicht weiterhin zersplittert, sondern konzentriert.²

Optionen, Ziele und Visionen des kurdischen Volkes und seiner politischen Organisationen bzw. der kurdischen Nationalbewegung in Irakisch-Kurdistan sollten richtig überlegt werden, und die Frage der Realisierbarkeit oder des Realitätsbezuges von politischen Forderungen, Strategien und Taktiken, sowie die Überzeugung – Beruhigung – der anderen „Teilungsstaaten“ – der Türkei, des Iran, und Syriens, die Haltung der westlichen Länder (Schutzmächte) – der USA und Großbritanniens – und der völkerrechtlichen Frage nach den rechtlichen Grundlagen für diese Optionen als Ansprüche des kurdischen Volkes an die internationale Staatengemeinschaft sollten in Betracht gezogen werden.

Vorteile und Nachteile aller Optionen sollten dabei sorgfältig abgewogen werden, denn ohne gemeinsame klare und realistische Ziele ist eine erfolgreiche Politik in dieser Hinsicht bzw. eine rationale Lösung des Konflikts nicht möglich.³

Zu den Gemeinsamkeiten der Optionen: Autonomie, Föderalismus oder Eigenstaatlichkeit:

- Alle drei Optionen – abgesehen von der jetzigen Situation – knüpfen an den ungünstigen bzw. nachteiligen Status quo an: Unterdrückung, Vertreibungen, Dorfzerstörungen, Verschwindenlassen, politische Morde oder Massaker, Folter, wirtschaftliche und kulturelle Diskriminierung. Genau gegen diese bittere Realität richtet sich jegliche kurdische Zielvorstellung.
- Neben den Unrechtcharakter des irakischen Staates (bis zum 9. April 2003) – bzw. aller „Teilungsstaaten“ – tritt die durchgängige Zentralstaatlichkeit. Zentralstaatlicher Zwang (das Despotiemodell), nicht die Überzeugung von der Vorteilhaftigkeit der Koexistenz mehrerer Ethnien in einer staatlichen Gemeinschaft (wie in einem demokratischen Modell).
- Mit der Zentralstaatlichkeit einher gingen im Irak – bzw. gehen in allen „Teilungsstaaten“ – ungeheuer hohe Militarisierungsgrade und eine damit zusammenhängende hohe Aggressionsbereitschaft gegenüber jeglicher Form von Veränderung des labil empfundenen Status quo des irakischen Staates – und der anderen Teilungsstaaten.

¹ Siehe Anhang 4.

² Vgl. Stuby, 1994, S.52-57.

³ Vgl. Mönch, 1994, S.186-188.

- Ein weiterer gemeinsamer Ausgangspunkt ist die Indolenz der Verbündeten des irakischen Staates – vor allen die der arabischen Staaten bzw. der „Teilungsstaaten“, besonders die des NATO-Partners Türkei – gegenüber der Anti-Kurden-Politik bzw. Aggression dieser Staaten gegen Kurden.¹
- Nur bei einer Demokratisierung des irakischen Staates könnte die erste oder die zweite Option (Autonomie oder Föderalismus) mit Unterstützung und Garantie der UNO bzw. der internationalen Gemeinschaft verwirklicht werden.
Die Autonomie wäre dennoch völkerrechtlich eher einem Regime des Minderheitenschutzes – als des Selbstbestimmungsrechts – zuzuordnen.
Die Demokratisierung des irakischen Staates ist zwar erwünscht und positiv, sie kann aber die kurdische Frage strukturell nicht lösen; wenn sich eine antikurdische Staatsform und Staatspraxis – wie in der Türkei – etablieren würde, dann würde die angebliche Demokratie auch nicht hilfreich sein. Der „türkischen Demokratie“ z.B. ist das Denken über rationale Lösungen offenbar durch bestimmte „*kemalistische red lines*“ nicht gestattet, sie lebt noch mit Tabus der Generäle; ihr ist vom türkischen Militär offenbar ein Denkverbot auferlegt worden.²
Die dritte Option (Eigenstaatlichkeit) kann unter den jetzigen Umständen weder von den Teilungsstaaten akzeptiert noch von ihren Verbündeten bzw. den Alliierten geduldet werden.
- Aber gemeinsam ist allen Optionen, dass diese Haltung der Verbündeten der Teilungsstaaten sich ändert, wenn eine begrenzte Förderung kurdischer Anliegen plötzlich kurzfristig nützlich erscheint, wie etwa in der begrenzten politischen Abrechnung mit – dem früheren langjährigen Verbündeten – Saddam Hussein bzw. mit der ausschließlich daraus resultierenden halbherzigen Tolerierung des Experiments „Föderale Region“ bzw. der selbstverwalteten Region Kurdistan.
- Alle Optionen leiden erkennbar unter dem Fehlen einer international entwickelten, anerkannten und durchsetzbaren Kultur der politischen Emanzipation unterdrückter Völker oder Ethnien.
Bisher mutierte das Opfer schnell zum Täter, mit anderen Worten wurde und wird der Freiheitskampf bzw. die nationale Emanzipation von der Staatengemeinschaft im Allgemeinen denunziert, nicht aber der Staatsterror oder die Repression, gegen die sich die Widerstands- bzw. Emanzipationsbewegung richtet und aus der sie letztlich resultiert.
- Alle Optionen sind Varianten des Selbstbestimmungsrechts der Völker, stehen also in der Tradition des Pathos der Dekolonisierung, deren binnenstaatliche Varianten weitaus schwieriger erscheinen als die „Übersee-Dekolonisierung“.³

Überlegungen zur Autonomieoption

- Den unterschiedlichen Autonomieoptionen sollen hier unterschiedliche Staatsoptionen, vom föderativen bis hin zum eigenstaatlichen Staatsaufbau gegenübergestellt werden: Die Konzeption der Autonomie steht heute (in Irakisch-Kurdistan) nicht mehr im Vordergrund des Interesses. Regionale Autonomie wäre – früher – in vielen

¹ ders., 1994, S.186-190.

² Vgl. Mönch, 1994, S.189.

³ Stuby, 1994, S.54.

Kompetenzvarianten denkbar: Kulturelle, wirtschaftlich-soziale, sicherheitspolitische autonome Kompetenzen wären vorstellbar. Der Streit, wie sich die kurdische Region bzw. Irakisch-Kurdistan abgrenzen ließe, war aber eins der größten Hindernisse. Das Problem der ölfreie Gebiete Kirkuk und Khanaqin ist weiterhin – vor allem wegen der durchgeführten Arabisierung – ein fester bzw. doppelter Knoten.

- Regionale Autonomie wäre notwendigerweise mehr als kulturelle und wirtschaftlich-soziale Autonomie: Vor dem Hintergrund einer hohen Staatsorientierung des irakischen Staates müsste sich die Autonomie auf administrative, sicherheitspolitische Kompetenzen erstrecken. Dies ließe sich vorstellen: Ein weitgehenderer Rückzug der irakischen Armee aus den kurdistanischen Gebieten, die bis zum 9. April 2003 von der Zentralregierung kontrolliert wurden – auf der Basis der Volkszählung vom 1957 – und die Umwandlung der Peshmergas in reguläre Polizei und Grenzschutztruppen (auch in diesen Gebieten). Diese Autonomievariante ist aber nur in einem wirklich demokratischen irakischen Staat vorstellbar, da eine frühere Vereinbarung (das Abkommen vom März 1970) mit dem Baath-Regime 1974 gescheitert war. Angesichts der schlimmen Erfahrungen mit den „Autonomieangeboten“ der irakischen Baath-Regierung und nach über 12 Jahren Quasi-Unabhängigkeit interessiert sich das kurdische Volk im Irak heutzutage tatsächlich nicht mehr für Autonomie.
- Die Staatsidee des Irak sprach bis zum Sturz des Baath-Regimes gegen die Autonomieoption. Die zentralstaatlich-despotische Geschichte dieses Staates – und der anderen Teilungsstaaten – würde durch jede Autonomieoption täglich aufs Neue in Frage gestellt. Die Absurdität der Autonomieoption liegt gerade darin, dass sie funktional den Schutz gegen zentralstaatliche Willkür aller Art, gegen kulturelle Zwangsassimilation und gegen Unterentwicklung beinhaltet, einen übergeordneten staatlichen Schutz der autonomen Region voraussetzt. Es ist wirklich schwer, diesen Schutz, diese Anerkennung, diesen zentralstaatlichen Rückzug gerade von dem – bisher – als unverändert vorgestellten Staat zu erwarten, dessen brutale Realität einen schroffen Gegensatz zur Autonomie bildet. Regionale Autonomie und Zentralstaatskompetenzen stehen in der Tat wie Feuer und Wasser zueinander. Autonomie könnte also nur funktionieren, wenn zugleich Staatsidee und Staatspraxis des irakischen Staates umgekehrt würden.
- Eine Autonomielösung für das kurdische Volk bzw. für die Region Kurdistan würde ein deutliches Minus an Rechten gegenüber staatlichen Optionen und gegenüber Teilstaatlichkeit oder Eigenstaatlichkeit bedeuten, und das könnte (in einem demokratischen Irak) wahrscheinlich hingenommen werden. Aber dies wäre auch keine endgültige friedliche Lösung, sondern ein „*Perpetuum litis*“, eine ständige Quelle von Unruhe, und das sollte doch nicht hingenommen werden.¹
- Autonomielösungen, selbst echter und umfassender Art, können nicht das Maß an Selbstbestimmung der Völker verwirklichen.²

¹ Vgl. Mönch, 1994, S.194.

² Vgl. Esterbauer, 1997, S.262.

Überlegungen zu staatlichen Optionen

Staatliche Optionen beinhalten begrifflich unterschiedliche Modelle: Ein föderatives System mit Teilstaaten und einem Zentralstaat, wie etwa in den USA, der Bundesrepublik Deutschland, Belgien oder Kanada oder „Eigenstaatlichkeit“ im Sinne eines „unabhängigen kurdischen Staates“.

Einwände gegen die Staatsoptionen:

- Zunächst könnte man sagen, dass zahlreiche Vorteile dieser Optionen auch für die Autonomieoption gelten. Das ist ziemlich richtig. Aber der eindeutige Nachteil jeder wie auch immer gearteten Autonomielösung liegt darin, dass auf Dauer das Funktionieren der peripheren Autonomie vom Respekt (von der Einhaltung) der Zentralregierung abhängt. Das eben ist historisch geradezu unwahrscheinlich; das Scheitern des Autonomieabkommens vom 1970 bzw. dessen Verwirklichung ist ein schlüssiger Beweis dafür.

Der spezifische Vorteil eines jeden Staates gegenüber jeder Autonomielösung liegt in der Einlösung der grundsätzlichen Staatsfunktionen.¹

- Der politische Einwand: Die irakische Baath-Regierung tabuisierte die Debatte über die staatliche Option – die anderen Teilungsstaaten tabuisieren gleichermaßen die Debatte über alle Optionen auch für Irakisch-Kurdistan. Hier wird die Tabuisierung der Debatte über die staatlichen Optionen von den arabischen Staaten – außer Libyen – und die Tabuisierung der Debatte über die Eigenstaatlichkeitsoption von den Verbündeten der „Teilungsstaaten“ – besonders der Türkei – nachvollzogen.²

Die Haltung der – früheren – irakischen Opposition in dieser Hinsicht ist nicht eindeutig. Auf der zweiten Konferenz der irakischen Opposition Mitte Juni 1992 in Wien forderten die kurdischen Vertreter die Anerkennung des Selbstbestimmungsrechts des kurdischen Volkes und der Freiwilligkeit der irakischen Union als Gegenleistung für den Verbleib der Kurden innerhalb der irakischen Opposition. Viele der 200 Delegierten der 40 Oppositionsgruppen waren damit naheliegend einverstanden. Jawad al-Maliki, der Vorsitzender der ersten Oppositionskonferenz in Beirut – und Mitglied der Führung der schiitischen Partei „*Hizb al-Da'wa al-Islamiya*“ (Partei des islamischen Aufrufes) – lehnte diese Forderung der Kurden [in Abwesenheit] als „*Schritt zur Sezession*“ ab.³

Die meisten Parteien oder Gruppierungen der irakischen Opposition beider Strömungen (der Islamischen und der Nationalistischen) haben zwar während des INC-Treffens im November 1992 in Salahaddin (bei Arbil) das Recht der Kurden auf Selbstbestimmung bzw. Föderalismus anerkannt, sie reden in ihren eigenen Programmen aber lediglich von allgemeinen Rechten und Bestrebungen des kurdischen Volkes, ohne dies zu präzisieren oder genau zu definieren.⁴

Alle arabischen Nationalisten im Irak (einschließlich der Baathisten) betrachten alle Iraker als einen Teil der arabischen Nation, was natürlich der Wahrheit nicht entspricht. Denn die Bevölkerung Iraks besteht aus zwei großen Völkern (Araber und Kurden) und mehreren nationalen Minderheiten (Turkmenen, Chaldäer, Assyrer, Armenier). Die

¹ Vgl. Mönch, 1994, S.200.

² Der libysche Staatschef Muammar al-Qadhafi erkennt prinzipiell das Recht des kurdischen Volkes auf einen eigenen unabhängigen Staat an.

³ Vgl. Gunter, 1992, S.95.

⁴ Vgl. Dokumente der Oppositions- bzw. INC-Konferenzen im Jahre 1992, in: Ihsan, 2001, S.102-103.

Araber im Irak sind sicher ein Teil der arabischen Nation, aber die Kurden sind ein Teil der kurdischen Nation bzw. der geteilten kurdischen (Volks)Nation. Dennoch erkennen einige irakische Oppositionsparteien und Persönlichkeiten, wie z.B. ICP und die Sozialistische Partei Iraks das Recht des kurdischen Volkes sogar auf einen eigenen unabhängigen Staat an.¹

Schließlich erkennen die meisten irakischen Oppositionsparteien und -gruppen auf der Oppositionskonferenz (14. – 17.12.2002) in London – in Anwesenheit von Vertretern der USA, Großbritanniens, Kuwaits, Irans und der Türkei – das Recht des kurdischen Volkes im Irak auf Föderalismus an.²

- Die Möglichkeit einer militärischen Intervention der anderen Teilungsstaaten, vor allem die der Türkei dagegen.

Dazu schreibt Mehrdad Izady: „*The Idea of a separate Kurdish Identity, in the future, as in the past, will clash the most with the state Ideology in Turkey.*”³

Die Türkei hat bisher mehrmals den Kurden mit militärischer Intervention offen gedroht, falls sie es wagen, einen eigenen kurdischen Staat zu gründen. Das würde ihr aber sicher zum Verhängnis. Die Besetzung bzw. Annexion des südlichen Teils Kurdistans würde ihr nicht gelingen und die Weltgemeinschaft würde dies zudem nicht einfach hinnehmen können. Dies könnte sogar die kurdische Frage im Irak richtig internationalisieren bzw. die Weltgemeinschaft auf die Notwendigkeit eines eigenen kurdischen Staates eben aufmerksam machen, zum Schutz der kurdischen Bevölkerung dort nicht nur vor Repressionen des irakischen Staates, sondern auch vor Invasionen bzw. Aggressionen anderer Teilungsstaaten.

Die Türkei besetzt Nordzypern seit 1974 und hat (1983) einen „eigenen Staat“ für weniger als zweihunderttausend Türken dort eigenmächtig gegründet. Sie leugnet jedoch das Selbstbestimmungsrecht von über fünf Millionen Kurden in Irakisch-Kurdistan.⁴ Sie räumt dem irakischen bzw. südlichen Teil Kurdistans daher keinen Status als unabhängiger Staat ein. Auch ein föderativer Teilstaat der Kurden in Irakisch-Kurdistan wird der Türkei ein Dorn im Auge sein.⁵ Sie befürchtet die „Ansteckungsgefahr“ für die eigene kurdische Bevölkerung in Türkisch-Kurdistan⁶, weil sie das kurdische Volk in der Türkei für immer unterdrücken – und ihr Siedlungsgebiet „Türkisch- bzw. Nord-Kurdistan“ ewig ausbeuten will, anstatt die kurdische Frage auch dort demokratisch bzw. friedlich zu lösen.

Die kemalistische Türkei ist in der Tat das größte Hindernis auf dem Freiheitsweg der Kurden auch in Irakisch-Kurdistan, sie ist aber kein Vormund des kurdischen Volkes in den anderen Staaten des Mittleren Ostens, und darf die Kurden in Irakisch-Kurdistan oder in anderen Teilen Kurdistans nicht mehr als Geiseln nehmen, um eigene Kurden weiter hemmungslos unterdrücken zu können. Und sie kann sicher das legitime Recht des

¹ Vgl. dazu die Äußerungen bzw. Erklärungen des Vorsitzenden der Sozialistischen Partei Iraks (Dr. Mubdir al-Ways) in einer Fernseh-Talkshow des arabischen Fernsehsenders ANN am 11.10.2002.

² „Birayeti“ vom 18.12.2002. Die „al Da’we-Partei“ nimmt an dieser Konferenz nicht teil. Und die Form des Föderalismus wird nicht definiert. Später wird die Anerkennung dieser Forderung der Kurden auf der folgenden Oppositionsversammlung in Salahaddin (Mitte Dezember 2002) bekräftigt.

³ Izady, 1992, S.199.

⁴ Vgl. Esterbauer, 1977, S.251.

⁵ Vgl. Bozarlan, in: Iraqi Kurdistan Dispatch, November 2002, Internet, <http://www.kdp.pp.se>.

⁶ Die Umwandlung der Türkei in einen Bundesstaat wäre, nach Auffassung von Fried Esterbauer, am leichtesten möglich, schon deshalb, weil die Türkei sich zur pluralistischen Demokratie bekennt und weil es außerdem viel berechtigter wäre, von der Türkei einen kurdischen Gliedstaat (Teilstaat) zu verlangen als die Türkei glaubte, berechtigt gewesen zu sein, für die türkische Streuminderheit auf Zypern im Ausmaß des eroberten Gebietes einen türkischen Teilstaat zu errichten. Hier könnten die europäischen Staaten stärker darauf hinwirken, Esterbauer, 1997, S.263.

kurdischen Volkes auf Selbstbestimmung – auch im eigenen Lande – nicht für immer und ewig beschlagnahmen.

Die Türkei leidet bis heute unter dem „*Sèvres-Syndrom*“ und hegt nun zudem Großmachtansprüche, und der Kurdenkonflikt (in Süd- sowie in Nord-Kurdistan) blockiert regionale Ambitionen der Türkei.¹

Während die türkische Regierung die Grundrechte von über 15 Millionen Kurden in ihrem eigenen Land aberkennt, und dieses große Volk nicht einmal als „nationale Minderheit“ anerkennt,² versucht sie die „nationalen Rechte“ der turkmenischen Minderheit im Irak, die laut der offiziellen Volkszählung von 1957 etwa 2,2 % der irakischen Bevölkerung³ (zur Zeit ca. 500.000) ausmachen – als Hindernis auf den Weg einer friedlichen Lösung der kurdischen Frage in Irakisch-Kurdistan, z.B. auf der Basis des Föderalismus, zu stellen und die ölreiche Stadt Kirkuk von Kurdistan zu trennen.

Wenn die türkische Regierung aber statt dieses sinnlosen „Täuschungsmanövers“ den Kurden in der Türkei die gleichen Rechte einräumen würde, welche weniger als 100.000 Turkmenen in der derzeitigen kurdisch verwalteten Region in Irakisch-Kurdistan genießen, dann könnte sie einerseits die Stabilität und Sicherheit für die Türkei gewinnen, andererseits eine wichtige Bedingung zum Beitritt in die EU schaffen. Und sie könnte sich auch dadurch einen künftigen Konflikt mit irakischen Kurden bzw. ein weiteres Ärgernis mit der internationalen Gemeinschaft sparen.

Die türkische Regierung darf und kann sich mit dieser Doppelmoral gegen das kurdische Volk (in Irakisch-Kurdistan) keinesfalls durchsetzen. Und sie kann sicher die kurdische Frage in der Türkei nicht mehr durch Ignoranz und Gewalt oder durch Bekämpfung legitimer Bestrebungen der Kurden in anderen Teilen Kurdistans bzw. in den Nachbarländern lösen.⁴

Die Türkei und die anderen Teilungsstaaten, die sich bislang weigern die kurdische Frage in ihren eigenen Ländern zu lösen, versuchen die Lösung der kurdischen Frage auch im Irak durch den Druck sowohl auf die irakischen Kurden als auch auf die irakischen Regierungen und durch ständige Drohungen und Interventionen zu verhindern. Deshalb ist eine regionale Lösung der kurdischen Frage zur Sicherung des Friedens und der Stabilität in diesen Ländern bzw. im gesamten Mittleren Osten unerlässlich.

In diesem Zusammenhang stellen Ronald Oferinger und Ralf Bäcker fest, dass es jetzt höchste Zeit ist, eine völkerrechtliche Anerkennung kurdischer Rechte sowohl im Irak als auch in der Türkei durchzusetzen, um einen Ausweg aus dem Kreislauf von Krise, Massenflucht und Unterdrückung zu finden – zum Wohl der Kurden und zur Ermöglichung eines demokratischen, souveränen Neubeginns im Irak und in der Türkei.⁵ Dasselbe gilt sicher auch für den Iran und Syrien.

- Die Stabilität der „National- bzw. Teilungsstaaten“ im Mittleren Osten und das Bestehen der Staatengemeinschaft auf den Status quo in der Region wird auch häufig als Grund gegen die Unabhängigkeit Kurdistans bzw. den eigenen Staat für die Kurden hervorgebracht. Dazu schreibt Nader Entessar:

¹ Vgl. Scherrer, 1997, S.253-264.

² Die Türkei erkennt offiziell nur die Griechen, Armenier und Juden als Minderheiten an, sie schließt die Kurden bewußt vom Minderheitenstatus aus, um die völkerrechtlichen Verpflichtungen den Kurden gegenüber gemäß dem Abkommen von *Lausanne* nicht nachkommen zu müssen.

³ Vgl. Ergebnisse der Volkszählung von 1957 in: Mohammed, 1999, S.74, und al-Anssari, 1970, S.24.

⁴ Anscheinend haben die kemalistischen Türken bis jetzt die Bemerkung bzw. die Frage von Jawaharlal Nehru über ihr Beharren auf ewige Unterdrückung der Kurden nicht begriffen. Er schrieb dazu: „*Wie aber kann man ein ganzes Volk unterdrücken, das auf seiner Freiheit besteht und bereit ist, den höchsten Preis dafür zu zahlen?*“, Nehru, (Copyright) 1957, S.824.

⁵ Oferinger und Bäcker, 1995, S.40.

„[...] *the Kurdish struggle for independence will have to compete with the territorial integrity and national security imperatives of these three nation-states [Turkey, Iran and Iraq]. Given the primacy of the nation-state system in international affairs and the desire for maintaining stability and security in the region on the part of major outside powers, the irredentist claims of the non-state Kurdish 'nation' will not likely receive the outside support they need for the Kurds to succeed.*“¹

Dieser Status quo ist aber die Ursache des kurdischen Konflikts und die Quelle der Instabilität und Unsicherheit in der Region. Außerdem ist die Entstehung mehrerer neuen „Nationalstaaten“ in Europa, Asien und Afrika in den letzten vergangenen Jahrzehnten durch die Auflösung bzw. Fragmentierung größerer Staaten (wie z.B. Sowjetunion, Jugoslawien, Äthiopien, Pakistan, Tschechoslowakei ...) und die Aufnahme dieser neuen Staaten in der UNO ein Nachweis dafür, dass der Status quo nirgendwo sakrosankt ist.

- Stets wird die drohende „Balkanisierung“ einer Staatsoption für die Kurden entgegengehalten: Hier werden die Unzulänglichkeiten des *Procedere* mit der Sache selbst verwechselt. Gerade weil man in Europa die nationale Emanzipation etwa balkanischer Völker nicht ins Auge gefasst, also auch nicht im Sinne der Entwicklung einer politischen Kultur der Emanzipation und Separation vorbereitet, begleitet und betreut hat, kam und kommt es zu dem, was verkürzt Balkanisierung genannt wird.²
- Oft wird auch nur eingewendet, kurdische Staatlichkeit sei – für die Verbündeten der Teilungsstaaten – nicht wünschenswert bzw. nicht nützlich. Dies mag so sein, wenn der realpolitische Nutzen auch in Zukunft nur darin gesehen wird, dass der Status quo in der Region, um welchen Preis auch immer, gehalten wird, um dort in Gestalt eines Stellvertreters „präsent“ zu sein; mit anderen Worten um Kurdistan weiter als „eine internationale Kolonie“ auszubeuten. Man hat nun erhebliche Zweifel daran, ob diese kurze Definition des Nutzens langfristig trägt; schließlich hat Süd- bzw. Irakisch-Kurdistan eine außergewöhnlich bedeutende geopolitische bzw. geostrategische Lage – besonders für den Westen.
- Der Einwand der Lebensunfähigkeit eines kurdischen Staates: Das ist wohl eher ein Vorwand, denn Süd- bzw. Irakisch-Kurdistan (oder Kurdistan im Allgemeinen) – abgesehen von der jetzigen Situation – ist von Natur aus in jeder Hinsicht reich.
- Der häufig gehörte Einwand, ein kurdischer Staat sei historisch nicht legitimiert, da die Kurden angeblich nie einen Staat hatten, ist keineswegs berechtigt, weil der Staat früher keinesfalls die gleichen Merkmale bzw. die gleiche Bedeutung des jetzigen „Nationalstaates“ hatte: Er trug in der Regel den Namen der Herrscherfamilie oder des Stammes oder der Sippe, die regierte bzw. Herrschaftsgewalt innehatte. So hatten auch die Kurden früher mehrere Staaten, wie z.B. den Dostiki-Staat (990-1096), der politische und militärische Beziehungen zum byzantinischen Reich hatte. Außerdem hatten die Kurden in den letzten Jahrhunderten mehrere Fürstentümer (Soran, Baban, Badinan, Botan, Ardalan etc.), die innerhalb des Osmanischen Reiches und Safawidenreiches fast unabhängig waren. Die Geschichte dieser Fürstentümer (Emirate) wurde in der Kurdenchronik „*Sharafnameh*“ von Sharaf-ed-din Khan Bitlisi im Jahre 1596 ausführlich dargestellt. Es ist auch bemerkenswert zu erwähnen, dass die kurdische Familie der

¹ Vgl. Entessar, 1992, S.9-10.

² Vgl. Mönch. 1994, S.200-201.

Ayubiden unter der Führung Saladins – in Ägypten, Syrien und anderen Ländern des Mittleren Ostens den mächtigen Staat der Ayubiden gründete.¹

Aber auch wenn die historische Legitimation berechtigt wäre, und als Maßstab in diesem Zusammenhang in Betracht gezogen würde, dann sollten daher konsequenterweise viele (ca. ¾) der UN-Mitgliedsstaaten aus der UNO geworfen werden.

- Die Machbarkeit wird ebenfalls häufig abgestritten. Aber das gilt auch für eine akzeptable

(echte) Autonomie.

In langfristiger Hinsicht ist die staatliche Option zweifellos die tragfähigere und friedvollere Lösung.

Die Staatlichkeit ist aber ohne Entscheidungsfreiheit der Betroffenen (z.B. durch ein Referendum) nicht denkbar, und ohne Unterstützung anderer Staaten (bzw. der Schutzmächte) nicht machbar.

Einige wichtige Gründe für die staatliche Option

Als wichtigstes Argument aus der Sicht der Kurden sind hier zwei Einsichten zu nennen: Erstens: Seit Jahrhunderten darf das kurdische Volk über sein eigenes Schicksal nicht bestimmen, über seine eigene Zukunft keine Entscheidung treffen und seine Freiheitsbestrebungen werden vor den Augen der ganzen Welt brutal unterdrückt und schwer bestraft.

Die Kurden sind ein Volk bzw. eine Nation von über 25 Millionen Menschen, d.h. das größte Volk dieser Welt ohne eigenen Staat. Sie und ihr Siedlungsgebiet (Kurdistan) wurden – nach dem Zusammenbruch des Osmanischen Reiches – gegen ihren Willen auf vier sogenannte Nationalstaaten der Türken, Araber und Perser aufgeteilt, welche ihre nationalen und Menschenrechte ständig mit Füßen treten. Dies ist eine Art des „internen Kolonialismus“.²

Der interne Kolonialismus ist offenkundig viel schlimmer als der externe Kolonialismus: Er leugnet die Existenz bzw. Identität der unterdrückten – kolonisierten – Völker. Das dominante Volk versucht zuerst die Sprache und Kultur der nicht dominanten Völker hemmungslos zu vernichten, zudem toleriert die Staatengemeinschaft häufig die Repressalien der dominanten Völker gegen die rebellierenden unterdrückten Völker in den „Nationalstaaten“ mit dem Vorwand der „Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten“ dieser Staaten. Joseph Rothschild stellt fest, dass die Welt in diesem Zusammenhang sehr tolerant ist; die Staatengemeinschaft sei *“more tolerant of a state’s massacre or displacement of its own residents on the ground of their disloyalty to the regime in power, with the result that civilian deaths from state action came to rival deaths in combat, and refugees mounted to millions.”*³

Der Freiheitskampf der Kurden wird stets als Gefährdung der inneren Sicherheit und der territorialen Integrität der Teilungsstaaten von Kurdistan betrachtet, und als „rückständige Bewegung“ und „ausländische Agententätigkeit“ gebrandmarkt oder als „Separatismus“ bzw. „Hochverrat“ verurteilt. Gegen die Widerstandsbewegungen der Kurden wurden und werden alle Waffenarten und -gattungen – Artillerie, Panzer, Kampfflugzeuge bis hin zu chemischen und biologischen Waffen – eingesetzt.

¹ Vgl. Nebez, 1987, S.42-44; Entessar, 1992, S.3 und Falk, 1998, S.87.

² Vgl. Entessar, 1992, S.6-8.

³ Rothschild, 1981, S.6 in: Entessar, 1992, S.159.

Allein die Zahl der gefallenen Kurdinnen und Kurden, die seit 1918 für die Freiheit und Selbständigkeit in Süd- bzw. Irakisch-Kurdistan kämpfen, beträgt über 400.000.¹

Zweitens: Die fortlaufende Einmischung der Westeuropäer bzw. der Verbündeten der Teilungsstaaten von Kurdistan zulasten der Kurden – in Bezug auf was die Kurden alles nicht anstreben und erreichen dürfen und hinsichtlich der Beschränkung ihrer Entscheidungsfreiheit – trug und trägt zur Tabuisierung der Besprechung der kurdischen Frage und deren Lösungsoptionen – auf internationaler Ebene – bei, drängte und drängt zudem das Opfer in die Rolle des Täters.²

- Staat bedeutet in erster Linie Schutz durch Ordnungsrahmen, verbunden mit infrastruktureller, wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung. Der irakische Staat hat bisher – und die anderen Teilungsstaaten immer noch – Unrecht, Unsicherheit und Unterentwicklung (die nationale Unterdrückung der Kurden, ihre physische und moralische Vernichtung, ihre Vertreibung aus ihren angestammten Gebieten, die Zerstörung bzw. Beschlagnahme ihrer Häuser und Felder und die Entstellung ihrer Kultur und Geschichte) garantiert. Ein Staat feiert und honoriert Massenvernichtungen und Vertreibungen eigener Staatsbürger, wie z.B. bei der Anfal-Kampagne, entstellt dadurch in Wirklichkeit die staatlichen Funktionen. Dieser Staat erfüllt nicht nur nicht die richtigen Funktionen des Staates, er ist – bzw. diese Teilungsstaaten sind – offenbar angetreten, die kurdische Nation auszulöschen. Diese Staatspraxis und Realität eines souveränen Staates – oder dieser souveränen Staaten – ist der Kern der Legitimation eines kurdischen Staates: Kurden würden mit „ihrem“ Land und ihrer Kultur nicht so umgehen, und wenn sie noch so sehr über Ansprüche streiten würden.³
- Das Völkerrecht garantiert eigentlich auch dem kurdischen Volk das Selbstbestimmungsrecht. Dieses schließt auch die Forderung nach Staatlichkeit mit ein. Das belegt die Völkerrechtspraxis der Dekolonisierung, und in dieser Tradition stehen jetzt eben die sogenannten Binnenkolonien. Und die Kurden leiden offensichtlich – seit Jahrhunderten – unter dem Joch des „internen Kolonialismus“ der Nachbarvölker bzw. von deren „Nationalstaaten“.⁴
- Besonders gewichtige Gründe für eine kurdische Staatlichkeit leiten sich aus einem „realpolitischen“ Ansatz ab: Die ethnischen Fragen werden heute grundsätzlicher gestellt als vor 13 Jahren. Eine selbstbewusste kurdische Nationalbewegung steht heute dem früheren despotischen irakischen Staat – und den anderen Teilungsstaaten und deren Verbündeten – entschiedener als früher gegenüber. Zudem wurde die Bevölkerung in den vergangenen 12 Jahren in einem quasi unabhängigen Teil Kurdistans von „demokratischen rechtsstaatlichen Staaten“ geschützt. Das stützt die Annahme, dass ein kurdischer Staat prinzipiell nur zustande kommt, wenn er die Billigung bzw. die Duldung der westlichen Schutzmächte erlangen könnte, mit anderen Worten wenn ein kurdischer Staat den Interessen des Westens oder der Schutzmächte nützlich wäre. Er hat aber seine realpolitische Chance wohl kaum als weitere oder fünfte Despotie zusätzlich zu den vier Despotien der Teilungsstaaten. Nach Auffassung von Ronald Mönch hat ein kurdischer Staat dann eine Chance, wenn er aus Einsicht in die tieferen Ursachen für das tägliche Unrecht dieser Staaten sich im Verfassungsrahmen wie in der Verfassungspraxis vorbehaltlos zu den sogenannten westlichen Grundwerten bekennt: Demokratie,

¹ Vgl. Beşikçi, 1994, S.33.

² Vgl. Mönch, 1994, S.197.

³ ders., 1994, S.197.

⁴ Vgl. Beşikçi, 1994, S.23.

Gewaltenteilung, Grundrechte, Rechtsstaat. Also, bewusste Abkehr von den menschenverachtenden Traditionen und Handlungen eines Saddam Hussein oder eines anderen Despoten.¹

Die über eine halbe Million Menschen umfassende kurdische Diaspora im Westen spielt sicherlich eine große Rolle beim Transport dieser westlichen Werte nach Kurdistan. Zudem haben Kurden am eigenen Leib erfahren, was totalitäre Despotien bewirken: eine grundsätzliche Abkehr von dieser Staatstheorie und -praxis liegt nahe; ein neutraler Beobachter kann es wohl merken – besonders hinsichtlich der Menschenrechte nach der neuen Eintracht in der selbstverwalteten Region Kurdistans, und wenn man die Lage der nationalen und religiösen Minderheiten und ihre anerkannten Rechte dort mit deren Lage bzw. Unterdrückung in den Gebieten, die bis Anfang April 2003 vom Baath-Regime kontrolliert wurden, vergleicht.

Eine selbstverantwortete Autonomiepraxis in einem nicht demokratischen irakischen Staatsverband wäre durchaus schwerer durchzuhalten als in sämtlichen Varianten stärkerer kurdischer Verantwortung, wie es bei jeder Staatsvariante der Fall wäre.

- Die realpolitische Einmischung des Westens hätte, wenn sie die kurdischen Interessen erstmalig ins Auge fassen würde, ein weiteres Plus. Eingebunden in einen vielseitigen Friedensdialog im Mittleren Osten zur Lösung der kurdischen Frage bestünde eine Chance, zugleich den „föderativen kurdischen Teilstaat“ (oder eventuell einen souveränen kurdischen Staat) und die Teilungsstaaten in ein nahöstliches Sicherheits- und Kooperationssystem einzubinden: Für eine Vision statt Repression, Abgrenzung, Drohung, Gewalt und Gegengewalt neue politisch-wirtschaftliche Kooperationsformen auf der Grundlage der Gleichberechtigung und Chancengleichheit aller Völker der Region.²
- Die so relativierte Staatsoption für die Kurden – wie z.B. in Irakisch-Kurdistan – ist auch im spezifischen Interesse der Teilungsstaaten: Sie alle – außer Syrien – haben über Jahrzehnte Kriege mit der kurdischen Widerstands- bzw. Nationalbewegung geführt, und sie haben trotz schwerer Verluste an Menschenleben sowie großer materieller Schäden die kurdische Frage weder mit Gewalt noch durchs Ignorieren lösen können – offiziell gibt es in der Türkei, im Iran und in Syrien – keine kurdische Frage. Es spricht nichts dafür, dass dieser Kriegszustand beendet werden könnte, ohne dass elementaren, völkerrechtlich verbrieften Ansprüchen des kurdischen Volkes Rechnung getragen würde.

Es wäre ein verhängnisvoller Irrtum zu glauben, dass die Verhinderung einer friedlichen Lösung der kurdischen Frage im Irak auf der Basis des Föderalismus Frieden und Sicherheit in der Türkei oder im Iran oder in Syrien sichern würde, mit anderen Worten der Türkei oder dem Iran oder Syrien den Weg zur Weiterunterdrückung des kurdischen Volkes von einem „gefährlichen Hindernis“ freiräumen würde. Zur Zeit herrscht zwar in „Türkisch-Kurdistan“ Ruhe – nach der Entführung des Vorsitzenden der Arbeiterpartei Kurdistans (PKK), Abdulla Öcalan, aus Kenia und dem einseitigen Waffenstillstand der PKK bzw. KADEK. Aber auch wenn die PKK kapitulieren würde, wäre es illusorisch anzunehmen, dass das kurdische Volk in der Türkei noch einmal in den Zustand „Atatürkscher“ Tabuisierung und Zwangsassimilation ohne Gegenwehr zurückfallen würde. Eine neue Widerstandsbewegung würde entstehen bzw. neue Kampfformen würden angewendet, und das hieße, dass verstärkte Unterdrückung und Verzweiflung auch Kurden zu den gefährlichsten Widerstandsformen treiben würden oder könnten.

¹ Vgl. Mönch, 1994, S.198.

² ders., 1994, S.199.

Auch die derzeitige Ruhe in Iranisch-Kurdistan – nach der Ermordung von zwei Generalsekretären der KDP-Iran (Abdulrahman Qassimlu in Wien und Sadiq Sharafkandi in Berlin) kann ohne eine gerechte Lösung der kurdischen Frage im Iran nicht sehr lange dauern. Auch in Syrien kann das offizielle Ignorieren der Existenz des kurdischen Volkes und seiner politischen Freiheiten und kulturellen Rechte nicht für immer und ewig von den Kurden reglos hingenommen werden. Die Ereignisse des vergangenen Frühjahres in Qamishli in Syrisch-Kurdistan sind ein deutlicher Beweis dafür.

Die Kriege des irakischen Staates bzw. der Teilungsstaaten gegen die kurdischen Widerstands- bzw. Nationalbewegungen waren und sind für diese Staaten verhängnisvoll: Gewaltige Militärausgaben belasten Wirtschaft und Gesellschaft des Irak, der Türkei und des Iran; eine unglaubliche Vergeudung von Ressourcen!

Neben diese Banalität tritt auch die Einsicht, dass die Politik der Zwangsassimilation, Repression, des Staatsterrors und der Liquidation die moralische Substanz der Teilungsstaaten bedroht. Roland Mönch stellt hier fest, dass Grausamkeit keine Fiktion, sondern Alltag in allen Teilen Kurdistans ist und *à la longue* [auf die Dauer] auch die arabische, türkische und persische Gesellschaft traumatisiert.¹

Eine friedliche und demokratische Lösung der kurdischen Frage im Irak – z.B. auf der Basis der Föderation oder des Selbstbestimmungsrechts – ist daher auch im Interesse anderer Teilungsstaaten im Hinblick auf den Friedens- und Demokratisierungsprozess in der Region und zur Entlastung und Besserung der Ökonomien all dieser Staaten – sie ersetzt zwar die Lösung der kurdischen Frage in den anderen Teilungsstaaten nicht, kann aber als ein lehrreiches Beispiel zur Lösung der kurdischen Frage in diesen Staaten dienen.

Demokratischer Föderalismus dient überall auf der Welt dazu, Selbstbestimmung und Friedenssicherung durch Gleichordnung von – auf Gebietseinheiten beruhenden – Gliedstaaten mit Hilfe des Staatsrechtes herbeizuführen.

Föderalismus wird heutzutage als Lösung für eine multiethnische bzw. multikulturelle Gesellschaft betrachtet. Nur zehn Prozent aller Staaten der Welt haben bloß eine einzige ethnische Gruppe innerhalb ihrer Grenzen.² Belgien und Kanada sind zwei Beispiele für Länder, in denen nur durch den Föderalismus möglich war, dass zwei Ethnien bzw. Kulturen innerhalb ein und desselben Staatssystems weiter miteinander leben. Der – regionenbezogene – Föderalismus ist eine territoriale Lösung, durch die Ethnien bzw. Gemeinschaften ihre eigenen Angelegenheiten auf einer territorialen Grundlage regeln können.³

Der Erhalt des föderalen Staatssystems erfordert aber dauernde Kompromisslösungen und die Anerkennung wesentlicher demokratischer Werte, nämlich Solidarität und Toleranz.⁴ Das Schicksal von Jugoslawien – mit aufgezwungenem Föderalismus – ist eine deutliche Lehre dafür.

Föderalistische Aktionen und Institutionen könnten für die demokratische Entwicklung im Irak – und in den anderen Teilungsstaaten nicht nur fördernd, sondern auch lebenswichtig sein.

Der „Staat als Nation“ des neunzehnten Jahrhunderts – „*one state, one culture*“ – kann keine Lösung für die ethnischen Konflikte in den Vielvölkerstaaten bzw. für die Anerkennung unterschiedlicher Kulturen innerhalb eines einzigen Staatenverbundes bieten. Die geschichtliche Entwicklung des belgischen Föderalismus ist ein gutes

¹ Vgl. Mönch, 1994, S.200.

² Vgl. Hooghe, 1989, S.1, in: Alen. 1995, S.53.

³ Alen, 1995, S.39.

⁴ ders., 1995, S.53-54.

Beispiel dafür, dass ein Einheitsstaat, der einer kleineren Ethnie bzw. einer „Minderheit“ aufgezwungen wird, auf Dauer nicht lebensfähig ist.¹

Der – demokratische – Föderalismus scheint das einzige Mittel zu sein, um den Staatsverbund – mit der Anerkennung und dem Schutz der Rechte der Minderheiten – aufrechtzuerhalten, um Einheit und Verschiedenheit miteinander zu versöhnen, um „Gleichgewicht zwischen der Macht der zentralen Autorität und dem freien Entscheidungsrecht der gleichberechtigten Bestandteile institutionell zu gestalten“.²

Der Föderalismus entspricht, nach Auffassung von M.V. Polak, auch der Natur des Menschen: „das Bedürfnis, sich zusammenzuschließen, ohne seine Eigenart und seinen Charakter aufzugeben“.³

- Nach Auffassung des österreichischen Völkerrechtlers Fried Esterbauer steht jedem Volk das Recht auf Selbstverwirklichung durch Eigenstaatlichkeit bzw. durch Volksabstimmung über seine staatliche Zugehörigkeit zu.⁴
Nach Ansicht der deutschen Völkerrechtler Norman Paech und Gerhard Stuby erhalten Völker politisch und rechtlich ihre Vollwertigkeit erst als Staaten.⁵
- Nach Auffassung von Christian Scherrer scheint nicht nur die uneingeschränkte Forderung nach einem souveränen Kurdistan berechtigt, sondern auch die Forderung der betroffenen Bevölkerung nach einem international überwachten Referendum zu Form und Inhalt künftiger Staatlichkeit und demokratischen Mitwirkungsrechten in Kurdistan⁶ – im Sinne einer dauerhaften Konfliktlösung und unter Berücksichtigung der nationalchauvinistischen Politik der irakischen Regierungen und ihres repressiven Umgangs auch mit den nationalen Minderheiten in Kurdistan (Turkmenen, Chaldäern und Assyern), d.h. auch zum Schutz dieser Minderheiten.
- Einige politische Beobachter bzw. Nahostexperten sehen die einzige Chance für ein unabhängiges Kurdistan und damit für eine dauerhafte Lösung der kurdischen Frage im Irak darin, dass in Bagdad eine schiitisch-islamische Regierung an die Macht käme, welche mit dem iranischen Regime eng verbunden wäre. Die Schutzmächte (USA und Großbritannien) würden die Kurden – vermutlich – dann nicht länger wie bisher aus kurzfristigen taktischen Überlegungen heraus unterstützen, sondern als regionalpolitischem Allianzpartner militärisch und ökonomisch dauerhaft den Rücken stärken.⁷

¹ ders., 1995, S.54.

² Mast, 1961-62, S.2329, in: Alen, 1995, S.54

³ Polak, 1966, S.11, in: Alen, 1995, S.54.

⁴ Vgl. Esterbauer, 1997, S.251-280.

⁵ Paech / Stuby, 1994, S.286.

⁶ Vgl. Scherrer, 1997, S.266-267.

In den Gebieten Kurdistans, die weiter (bis Anfang April 2003) unter der Kontrolle des Baath-Regimes waren, wurden auch die nationalen Minderheiten vom Regime unterdrückt, vgl. dazu Gohary, 1992, S.68 – 69; vgl. auch „Kurdistan News“ vom Juni 2001.

⁷ Vgl. Wimmer, 1997, S.37.

Fazit:

In der Tat kann nur eine gerechte politische Lösung aus Einsicht und Kompromiss aller Beteiligten und Betroffenen der Region Frieden und dem kurdischen Volk seine legitimen Rechte – nach der Selbstbestimmung – bringen.

In einem Dialog im Rahmen eines – künftigen – demokratischen Iraks unter der Schirmherrschaft der UNO bzw. mit ihrer Mitwirkung und durch ihre Garantien, gemäß Artikel 2 der Resolution 688 (1991) und unter Beachtung der UN-Resolution 1546 (2004), welche für ein demokratisches und föderales System im künftigen Irak plädiert, kann auch eine dauerhafte und zuverlässige Lösung der kurdischen Frage, z.B. auf der Basis des Föderalismus, erreicht werden. Ansonsten muss die Lösung der kurdischen Frage bzw. die Beendigung der chronischen Unterdrückung des kurdischen Volkes im Irak – getrennt von anderen Fragen der Iraker – mit Rückendeckung der internationalen Gemeinschaft, d.h. durch die Unabhängigkeit Kurdistans – auch durch ein von der UNO durchgeführtes Referendum – auf der Basis des Selbstbestimmungsrechts – angestrebt werden. Dies ist die Realität, weil eine demokratische bzw. gerechte Lösung der kurdischen Frage im Irak – egal ob es sich um eine territoriale Autonomie oder einen föderativen Teilstaat oder den eigenen Staat handeln würde – durch Verhandlungen mit einem nicht demokratischen Regime unmöglich war und ist. Die Regierung in Bagdad kann nicht lediglich für die Kurden demokratisch sein. Entweder wird sie für alle Bürger Iraks {Araber (Schiiten sowie Sunniten), Kurden, Turkmenen, Assyrer etc.} demokratisch werden oder sie wird für alle Iraker diktatorisch. Das frühere irakische Baath-Regime war für alle Iraker (die noch unter seiner Kontrolle waren) despotisch. Von Föderalismus und anderen demokratischen staatlichen Formen unter solchem totalitären – oder ähnlichen – Regime kann überhaupt nicht die Rede sein. Auch wenn ein Abkommen darüber unterzeichnet und veröffentlicht wird, wird es wie immer nie verwirklicht werden, oder es wird als Deckmantel für weitere Repressalien – wie in der Periode 1975-1990 – ausgenutzt bzw. missbraucht werden.

Nur wenn sich eine demokratisch gewählte Regierung in Bagdad ernsthaft für die Durchsetzung der Gleichberechtigung beider Völker (des kurdischen Volkes mit dem arabischen Volk) und für die Gerechtigkeit im ganzen Irak, d.h. zur Sicherung legitimer Rechte aller nationalen und religiösen Minderheiten, einsetzt, könnte die kurdische Frage friedlich beigelegt werden.

Ohne eine gerechte Lösung für die Kurdenfrage im Irak bleibt der Unruheherd Süd- bzw. Irakisch-Kurdistan jedenfalls weiter bedrohlich für die Region und auch für die Aufnahmeländer der kurdischen Flucht- und Migrationswellen, welche die regionalen Probleme mitbringen.

Die Kurden müssen versuchen ihre Frage richtig zu internationalisieren, indem sie die Vereinten Nationen, die Vereinigten Staaten von Amerika und die Europäische Union in ihre Angelegenheit bzw. zur Lösung ihrer Frage praktisch einbeziehen sollen. Abgesehen vom Vertrauen zur künftigen irakischen Regierung sind internationale Garantien für eine grundsätzliche Lösung dieser chronischen Sache unverzichtbar.

Letztendlich sollten die „Schutzmächte“ und die EU politische Initiativen in dieser Hinsicht ergreifen, aber ohne einen Konsens mit den beteiligten Konfliktparteien ist der Prozess der Wahrnehmung des Selbstbestimmungsrechts des kurdischen Volkes bzw. die Bemühungen zur Beilegung des Konflikts nicht zu einem guten Ende zu führen. Dieser Konsens ist zum Teil auch Sache der Amerikaner und Europäer – der Schutz- und der Aufnahmeländer, die Lösung dieser Frage ist schließlich im Interesse des Weltfriedens und natürlich auch in ihrem Interesse. Daher müssen die Konfliktparteien – falls die Knoten der Problematik nicht gelöst werden könnten – an einen Tisch, mit Unterstützung

der USA, der UNO und der Europäischen Union bzw. der internationalen Gemeinschaft. Diskutiert und geregelt werden muss dabei eine dauerhafte politische Lösung.

Dazu schreibt Ronald Mönch:

„Siege und Sieger gibt es in den komplizierten Prozessen nationaler Emanzipation nur scheinbar, denn letztlich muss jeder Seite an dem Wohlergehen der Gesamtheit liegen. Dann sind Mechanismen und Begleitung vorzuhalten, die diesen Dialog konstruktiv und produktiv orientieren.“¹

¹ Mönch, 1994, S.201-202.